



LEITFADEN FÜR
VEREINSFEIERN





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Wann eine Veranstaltung angezeigt oder genehmigt werden muss	6
• Welche Veranstaltung muss angezeigt werden?	6
• Welche Veranstaltung bedarf einer Erlaubnis?	8
• Veranstaltung in (nicht dafür) genehmigten Räumen	10
• Veranstaltung in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. „fliegende Bauten“)	12
• Veranstaltung auf der Straße	14
Weitere typische Einzelfragen bei Vereinsfeiern	18
• Ausschank von Alkohol	18
• Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen	21
• Veranstaltung mit Feuer	25
• Veranstaltung mit Feuerwerk	26
• Veranstaltung mit Tieren	29
• Werbung für die Veranstaltung an Straßen	31
• Maibaum- bzw. Kirchweihbaumtransport	34
• Anzeige bei der GEMA und GEMA-Gebühren	37
• Künstlersozialabgabe bei Vereinsveranstaltungen	39
• Lotterien und Ausspielungen (z. B. Tombolas)	40
• Spendensammlung	41
Was es sonst noch zu beachten gilt	42
• Jugendschutz	42
• Lärmschutz	45
• Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen	46
• Sicheres Dekorieren	48
• Lebensmittelhygiene/Allergenkennzeichnung/Trinkwasser/Abfallvermeidung	49
• Sicherer Umgang mit Flüssiggas	53
• Brandsicherheitswache	55
• Sanitätsdienst	56
• Veranstaltung mit einer Höchstzahl an Besuchern	57
• Haftungsfragen	58
• Datenschutz/DSGVO	60
• Markenrechtsverletzungen	62
• Ehrengaben/Steuerrecht	64
• Barrierefreiheit	66
Bayerische Ehrenamtskarte	68
Versicherung	70
Sorgentelefon Ehrenamt und weitere Ansprechpartner	73
Datenbank BAYERN.RECHT	74

Vorwort

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Ehrenamtliche,

das ehrenamtliche Engagement und die Mitarbeit in Vereinen sind in Bayern Tradition und Ausdruck unserer Lebensphilosophie. Fast jeder Zweite in Bayern engagiert sich ehrenamtlich und ist aktiv in der Vereinsarbeit. So entstehen unser einmaliges bayerisches Lebensgefühl und die Lebensqualität, für die wir in der ganzen Welt bekannt sind!

Feiern verbindet und ist das Highlight des gemeinsamen Engagements. Gerade Feuerwehr-, Schützen-, Burschenvereins- und Sportfeste, Trachtenumzüge, wohltätige Veranstaltungen, Pfarrfeiern und unzählige andere Feierlichkeiten stärken unseren Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl.

Diese Feste müssen immer auch die Belange von Sicherheit, Schutz der Anwohner und der Umwelt beachten. Die Planung vor einer Veranstaltung darf den Verein jedoch nicht überfordern!

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt daher die Vereine bei der Ausrichtung von Brauchtums- und Vereinsfeiern mit diesem, nun bereits in 4. Auflage vorliegenden, Leitfaden. Die bekannten Kapitel wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Zudem wurden durch das Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts Vereinfachungen für Vereinsfeiern geschaffen, welche wir gerne in diese Aktualisierung mitaufgenommen haben. Bei konkreten Fragen zur Durchführung von Vereinsfeiern hilft das „Sorgentelefon Ehrenamt“ weiter. Und wie bisher stehen die Beschäftigten des Freistaats und der Kommunen gerne bereit, Sie im Vorfeld Ihrer Feier hinsichtlich der maßgeblichen Vorschriften zu beraten.



Der Bayerischen Staatsregierung ist es ein zentrales Anliegen, Bürokratie abzubauen und den Vereinen die Vorfahrt zu geben! Unser Motto lautet „Mehr Ehre – weniger Amt“! Wir setzen auf Verantwortung und Vertrauen, um dem bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt mehr Freiraum und Schwung zu verleihen. Der Grundsatz „Vorfahrt für das Ehrenamt“ wurde durch das Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts gesetzlich verankert. In einer neu in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommenen Bestimmung wird die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements auch mit Blick auf die Durchführung von Verwaltungsverfahren ausdrücklich hervorgehoben. Die Behörden haben bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist. Das gilt insbesondere für eine einfache, zweckmäßige und zügige Durchführung von Verwaltungsverfahren sowie bei der Ausübung von Ermessen (Art. 87 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass dies in allen Bereichen gilt.

Als Bayerischer Ministerpräsident bzw. als der für Bürokratieabbau zuständige Bayerische Staatsminister freuen wir uns auch in der Zukunft über alle konkreten Vorschläge zum Abbau von Bürokratie im Ehrenamt! Sie wissen am besten, „wo der Schuh drückt“!

Wir wünschen allen Vereinen und Ehrenamtlichen viel Erfolg und gutes Gelingen bei Ihrer nächsten Feier!



A handwritten signature in blue ink, reading "M. Söder".

Dr. Markus Söder, MdL
Bayerischer Ministerpräsident



A handwritten signature in blue ink, reading "Florian Herrmann".

Dr. Florian Herrmann, MdL
Leiter der Bayerischen Staatskanzlei und Staats-
minister für Bundesangelegenheiten und Medien

Welche Veranstaltung muss angezeigt werden?

Aus Sicherheitsgründen müssen **öffentliche Veranstaltungen** grundsätzlich bei der Gemeinde angezeigt werden, sofern sie nicht als wiederkehrende Veranstaltungen nach Art. 12 Abs. 1 LStVG freigestellt sind (siehe unten).

Artikel 19 Landesstraß- und Verordnungsgesetz

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(...)

► Öffentliche Vergnügungen

Die Anzeigepflicht besteht nur bei „öffentlichen Vergnügungen“. **Nichtöffentlich** ist eine Vergnügung, wenn der Teilnehmerkreis auf bestimmte Personen beschränkt ist, etwa auf Vereinsmitglieder, Mitarbeitende eines Betriebs oder Gäste einer Familienfeier. Die Teilnahme weiterer Personen (z. B. Familienangehörige oder Ehrengäste) ändert daran nichts, sofern diese – wie im Regelfall – nur eine untergeordnete Rolle spielen.

► Sportveranstaltungen sowie Veranstaltungen mit besonderem Zweck

Sportveranstaltungen ohne nennenswerte Zuschauerbeteiligung sind nicht anzeigepflichtig.

Anzeigefrei sind auch **religiöse, künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche, belehrende, erzieherische oder wirtschaftswerbende Veranstaltungen**, die in Räumen stattfinden, die für derartige Veranstaltungen genehmigt sind, z. B. Vereinsheime oder Gaststätten.

Aber: Die Veranstaltung selbst muss dem genannten Zwecken dienen; dass lediglich der Erlös der Veranstaltung für diese Zwecke verwendet wird, genügt nicht.

► Wiederkehrende Veranstaltungen

Artikel 12 Landesstraß- und Verordnungsgesetz

(1) Werden Veranstaltungen, die nach Landes- oder Ortsrecht anzuzeigen sind, ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt, genügt für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen eine einmalige Anzeige.
(...)

Handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung, bspw. ein jährliches Frühlingsfest, ist die einmalige Anzeige bei der Gemeinde nach Art. 12 Abs. 1 LStVG ausreichend. Wurde die Veranstaltung bereits in gleicher Art und Weise durchgeführt und bleiben insbesondere Zweck, Ort und Umfang im Wesentlichen gleich, besteht keine Pflicht zur erneuten Anzeige.

Welche Veranstaltung bedarf einer Erlaubnis?

Für bestimmte Veranstaltungen bedarf es nicht nur einer Anzeige bei der Gemeinde, sondern die Veranstaltung muss eigens erlaubt werden, sofern nicht eine Freistellung nach Art. 12 Abs. 2 LStVG gilt.

Artikel 19 Landesstraß- und Verordnungsgesetz
(...)
(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll,
mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
(...)

► Großveranstaltungen

Einen Antrag auf Erlaubnis muss man vor allem für Großveranstaltungen **mit mehr als 1.000 Besuchern** stellen, sofern sie nicht innerhalb dafür bestimmter Anlagen (z. B. Säle, Sportstadien oder Großgaststätten) stattfinden. Dann prüft die Gemeinde, ob Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter bestehen. Berücksichtigt werden z. B. auch Lärm-belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sowie Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft. Besonderes Augenmerk wird die Gemeinde auf die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher legen. Hierzu wird sie ggf. vom Veranstalter die Vorlage eines **Sicherheitskonzepts** verlangen. Die Gemeinde wird daher in der Regel „Auflagen“ in den Bescheid aufnehmen.

► Besondere Veranstaltungen

Bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte) sind **besondere Genehmigungen** einzuholen. Dann ist **nur dieses** speziellere Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Eine Genehmigungspflicht nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LStVG für eine motorsportliche Veranstaltung ist nur dann gegeben, soweit jene außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stattfindet, andernfalls gelten die spezialgesetzlichen Regelungen des Straßenverkehrsrechts (§ 29 Abs. 2 StVO; § 46 Abs. 2 StVO). Wenn eine motorsportliche Veranstaltung in einer nach § 4 BImSchG auch für die Abhaltung von Rennen genehmigten Anlage stattfindet und jene Veranstaltung sich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung hält, ist der Anwendungsbereich des Art. 19 LStVG ausgeschlossen.

► Wiederkehrende Veranstaltungen

Artikel 12 Landesstraß- und Verordnungsgesetz
(...)

(2) Wer ehrenamtlich für das Gemeinwohl wiederholt und ohne Beanstandungen Veranstaltungen durchgeführt hat, die nach Landes- oder Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, kann künftige Veranstaltungen nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung durchführen, wenn hierüber die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig unterrichtet wird und diese nichts anderes bestimmt.
(...)

Handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung, bspw. das Maibaumaufstellen, kann nach erstmaliger Genehmigung und mindestens zweimaliger beanstandungsfreier Durchführung in den Folgejahren eine rechtzeitige **Unterrichtung** der Gemeinde ausreichen. Die Veranstaltung darf dann gem. Art. 12 Abs. 2 LStVG **nach Maßgabe der bereits erteilten Genehmigung** erneut durchgeführt werden, sofern die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt.

TIPP: Nehmen Sie **so früh wie möglich Kontakt mit der Genehmigungsbehörde** (Gemeinde) auf, um zu klären, welche Anzeige- und Erlaubnispflichten genau bestehen und um gemeinsam vernünftige Lösungen zu suchen. Möglicherweise hat die zuständige Gemeinde durch eine eigene Verordnung bestimmte Veranstaltungen bereits von einer Anzeige- oder Erlaubnispflicht befreit.

Veranstaltung in (nicht dafür) genehmigten Räumen

Bei Veranstaltungen mit **mehr als 200 Besuchern** in nicht dafür bereits genehmigten Räumen gilt § 47 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Wenn in solchen für Veranstaltungen nicht genehmigten Räumen mehr als 200 Besucher erwartet werden, dann ist eine **Anzeige** bei der Bauaufsichtsbehörde (in der Regel Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt) vorzunehmen, sofern nicht eine Freistellung nach Art. 12 Abs. 1 LStVG in Betracht kommt.

§ 47 VStättV: Vorübergehende Verwendung von Räumen
Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen; dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt. (...)

► Veranstaltungen in bereits genehmigten Räumen

Für Veranstaltungen in dafür bereits genehmigten Räumen (z. B. Vereinsheime, Gaststätten) bedarf es **keiner Anzeige** nach der VStättV.

► Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien, also z. B. mit Zelten (sog. „fliegende Bauten“) gelten spezielle Verfahren (vgl. dazu das entsprechende Kapitel).

► Prüfungsmaßstab

Die Behörde prüft u. a., ob die Veranstaltung – so wie geplant – durchgeführt werden kann und ob für die Sicherheit der Besucher bestimmte Vorgaben beachtet werden müssen. Regelmäßig wird in solchen Fällen von Bedeutung sein,

- dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen nach Einbruch der Dunkelheit auch bei Stromausfall noch eine **ausreichende Beleuchtung** gewährleistet ist, um den Veranstaltungsort sicher verlassen zu können;
- zu klären, ob während der Veranstaltung eine **Brandsicherheitswache** erforderlich ist (wenn z. B. mit offenem Feuer hantiert wird oder pyrotechnische Effekte zum Einsatz kommen sollen; vgl. dazu das Kapitel zur Brandsicherheitswache);
- zu klären, ob bestimmte Wege freizuhalten sind bzw. ob ein **Bestuhlungs- und Rettungswegeplan** erstellt werden muss;
- aus der Breite der vorhandenen Ausgänge bzw. Rettungswege zu ermitteln, **wie viele Personen der Raum höchstens** aufnehmen kann, damit bei Gefahr eine Flucht in kurzer Zeit möglich ist (dabei kann etwa die Bemessungsformel der VStättV herangezogen werden, nach der 1,20 m Breite je 200 darauf angewiesene Personen erforderlich sind).

Veranstaltung in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen (sog. „fliegende Bauten“)

Bei größeren Veranstaltungen im Freien werden oft Zelte, Bühnen oder Hüpfburgen für Kinder aufgestellt. Das sind sog. „fliegende Bauten“ – bauliche Anlagen, die an verschiedenen Orten immer wieder auf- und abgebaut werden. Für solche Anlagen ist ab einer bestimmten Größe eine sog. **Ausführungsgenehmigung** erforderlich. Diese hat meistens der Verleiher.

Artikel 72 Bayerische Bauordnung: Genehmigung fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. (...)

(2) Fliegende Bauten dürfen nur aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist. (...)

(3) Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

1. fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,

2. fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

3. Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,

4. erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m,

5. aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt,

6. Toilettenwagen,

7. Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Höhe der betretbaren Fläche bis 1 m. (...)

(5) Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. (...)

Hauptanwendungsfall sind **größere Bühnen** und **Zelte mit mehr als 200 m² Grundfläche**.

In der Regel ist die Aufstellung eines ausführungsgenehmigungspflichtigen „fliegenden Baus“ der Bauaufsichtsbehörde (in der Regel Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt) **mindestens eine Woche vorher anzuzeigen**.



Je nach geplantem Aufstellort kann unter Umständen auch eine **spezielle Erlaubnis** erforderlich werden (z. B. naturschutzrechtliche Erlaubnis) oder es sind bestimmte Beschränkungen zu beachten (z. B. ein bestimmter Abstand zu einem Gewässer oder zum Wald). Das sollte **so früh wie möglich mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgeklärt** werden.

Den Auf- und Abbau wird in der Regel der **Verleiher** übernehmen. Die Ausführungsgenehmigung kann auch Bestimmungen enthalten, die für einen sicheren Betrieb wichtig sind, z. B. zur Bestuhlung oder zu Rettungswegen. Das sollte vorher beim Verleiher erfragt werden.

TIPP: Wenn Sie für Ihre Veranstaltung einen „fliegenden Bau“ (z. B. ein Zelt, eine Bühne oder eine Kinderhüpfburg) mieten und aufstellen wollen, sollten Sie vorher mit dem Verleiher verbindlich klären: Besitzt der Verleiher eine gültige Ausführungsgenehmigung? Kümmert sich der Verleiher um die notwendigen Anzeige- und ggf. speziellen Erlaubnispflichten gegenüber der Behörde – oder muss sich der Verein selbst darum kümmern? Enthält die Ausführungsgenehmigung bestimmte Auflagen, die für den Betrieb zu beachten sind?

Veranstaltung auf der Straße



Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen sind die Vorgaben des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beachten:

Artikel 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz: Sondernutzung nach öffentlichem Recht (Auszug)

(1) 'Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

§ 8 Bundesfernstraßengesetz: Sondernutzungen (Auszug)

(1) 'Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. ²Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung: Übermäßige Straßennutzung (Auszug)

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird.

Erlaubnispflichtig nach Straßenrecht sind insbesondere das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Ständen, Verkaufsbuden, Plakattafeln und Zelten auf öffentlichen Straßen. Sofern es sich um Landesstraßen handelt (Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen) kann unter den Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 2 LStVG auf eine frühere straßenrechtliche Erlaubnis zurückgegriffen werden.

Ist dies nicht der Fall, ist in der Regel der **Antrag** bei Gemeindestraßen und innerhalb von Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, bei Kreisstraßen beim Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt und bei Staatsstraßen und Bundesstraßen beim Staatlichen Bauamt zu stellen. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung nach Art. 12 Abs. 2 LStVG.

Die **Landkreise und Gemeinden können** allerdings die Sondernutzungen an ihren Straßen durch Satzung regeln und dabei **bestimmte Sondernutzungen generell von einer Erlaubnispflicht befreien**. Eine Erlaubnis und ein hierauf gerichteter Antrag sind dann auch in diesem Fall nicht nötig.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen kann auch eine **Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO** notwendig sein, wenn eine „übermäßige Straßenbenutzung“ durch die Veranstaltung vorliegt (z. B. Umzüge bei Volksfesten, Volksläufe). Dies ist **bei typischen kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen regelmäßig nicht** der Fall. Wird eine Erlaubnis nach der StVO benötigt, die je nach Straßenart die örtliche Gemeinde oder Stadt bzw. das Landratsamt erteilt, schließt diese die oben genannte Erlaubnis nach dem Straßenrecht mit ein. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht nach Art. 12 Abs. 2 LStVG greift hier nicht, da es sich bei der Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 StVO um ein bundesrechtliches Erlaubnisverfahren handelt. Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen kann sich die Befreiung nach Art. 12 Abs. 2 LStVG nur auf landes- und ortsrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten beziehen.



Mit dem Erlaubnisverfahren wird der Behörde die Möglichkeit gegeben, **präventiv möglichen Gefahren** durch Auflagen im Bescheid (z.B. Begleitpersonen oder Ordner) zu begegnen. Sie nimmt dabei nicht allein die Belange der **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**, sondern darüber hinaus auch andere **sicherheitsrelevante Belange** (z. B. Brandschutz etc.) in den Blick. Die gegebenenfalls zur Sicherung der Veranstaltung und der Verkehrsteilnehmer **erforderlichen Verkehrszeichen** ordnet die zuständige Straßenverkehrsbehörde an. Die Kosten müssen in der Regel die Veranstalter tragen.

Aufgrund einer Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) können die Befugnisse von Polizei und Straßenverkehrsbehörde zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen ausüben. Die Gemeinde entscheidet, wann, wo und welche Personen sie für entsprechend zuverlässig und verantwortungsvoll hält. Dies entlastet Polizei, Feuerwehr und THW und ermöglicht eine leichtere Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen.

Art. 7a ZustGVerk

Es dürfen vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei

1. zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen

a) die dafür eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerts oder
b) die dafür allgemein oder im Einzelfall beauftragten Bediensteten gemeindlicher Sicherheitsbehörden, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

2. zur Sicherung von Veranstaltungen, bei denen nach Bewertung der Gemeinde ein einfach gelagerter Fall und übersichtliche Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die von der Gemeinde allgemein oder im Einzelfall beauftragten Personen, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten,

die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen. (...)

(...)

TIPP: Kontaktieren Sie bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen **so früh wie möglich Ihre Gemeinde bzw. Ihr Landratsamt**. Dort hilft man Ihnen hinsichtlich der Frage weiter, ob bzw. welche Erlaubnis es im konkreten Fall bedarf.

► Festwägen

Werden bei Veranstaltungen **Festwägen** eingesetzt, so ist die „**Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**“ (2. AusnahmeVO) zu beachten, die umfangreiche **Erleichterungen** beinhaltet. Für die Teilnahme an der Veranstaltung und die Zu- und Abfahrt gilt gemäß der 2. AusnahmeVO u. a. eine Freistellung von der Zulassungspflicht bei Brauchtumsveranstaltungen (Kennzeichenpflicht jedoch beachten). Bei Fahrzeugen, die mit Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebslaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

► Was es beim Einsatz von Festwägen zu beachten gilt

Es gilt zudem eine allgemeine Ausnahme von Maßen, Achslasten und Gewichten (§§ 32 und 34 StVZO). Bitte beachten Sie, dass zur **Bescheinigung der Verkehrssicherheit** entsprechender Festwägen ein **Gutachten** eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines – nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes – **erforderlich** ist. Auf der Veranstaltung – **nicht aber bei Zu- und Abfahrten** – dürfen Personen auf Anhängern befördert werden.

TIPP: Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienst auf, wenn Sie Festwägen aufbauen, damit die erforderlichen Gutachten reibungslos und ohne Zeitverlust erstellt werden können.

Ausschank von Alkohol

§ 2 GastG: Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

§ 12 Gaststättengesetz: Gestattung

(1) Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. [...]

§ 2 Bayerische Gaststättenverordnung: Verfahren

(3) ¹§ 6a GewO findet auf Gestattungen nach § 12 GastG für den Ausschank alkoholischer Getränke im Rahmen von Veranstaltungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zwei Wochen beträgt, wenn folgende Unterlagen beigebracht wurden:

1. Angabe des Namens und des Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
2. Angabe des Orts und Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
3. Angabe der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
4. zur Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit:
 - a) eine gültige Reisegewerbekarte,
 - b) eine gültige Gaststättenerlaubnis,
 - c) eine sonstige gültige und von der Zuverlässigkeit abhängige gewerberechtliche Erlaubnis,
 - d) eine Gestattung für einen erfolgten gleichartigen Ausschank alkoholischer Getränke unter der Versicherung, dass dieser ohne behördliche Beanstandung durchgeführt wurde oder
 - e) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 GewO, jeweils nicht älter als ein Jahr.

²Eine Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nr. 4 Buchst. d kann, sofern kein Gestattungsbescheid vorliegt, auch durch die konkrete Angabe von Ort, Zeitraum und Umfang des behördlich nicht beanstandeten Ausschanks alkoholischer Getränke erfolgen.

§ 23 Gaststättengesetz: Vereine und Gesellschaften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Arbeitnehmer dieser Vereine oder Gesellschaften.

(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 alkoholische Getränke in Räumen aus-
geschenkt, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen miet-
weise, leihweise oder aus einem anderen Grunde überlassen und nicht Teil eines Gast-
stättenbetriebes sind, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der
§§ 5, 6, 18, 22 sowie des § 28 Abs. 1 Nr. 2, 6, 11 und 12 und Absatz 2 Nr. 1 keine
Anwendung. [...]

Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine **Erlaubnis bzw. Gestattung** erforder-
lich. Der Ausschank **alkoholfreier Getränke und der Verkauf von zubereiteten Speisen**
ist gaststättenrechtlich erlaubnisfrei. Die Vorschriften des Gaststättengesetzes (GastG)
gelten grundsätzlich auch für den Alkoholausschank bei Vereinsfesten.

► Leitlinien für den Ausschank von Alkohol

- Für den **gewerbsmäßigen Ausschank** alkoholischer Getränke ist eine **Erlaubnis** (§ 2 Absatz 1 GastG) erforderlich. Erfolgt der gewerbsmäßige Alkoholausschank aus **be-sonderem Anlass** (z. B. Volksfest, Kirchweih, Vereinsfest), genügt eine **Gestattung** (§ 12 GastG).
- **Vereine**, die kein Gewerbe betreiben, unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Erlaub-
nis- bzw. Gestattungspflicht, u. a. wenn der Alkoholausschank **in Räumen, die (ggf. teilweise) zu einem Gaststättenbetrieb gehören**, erfolgt. Es spielt dabei keine
Rolle, ob Speisen und Getränke mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht abgegeben
werden oder Gewinne wohltätigen Zwecken zufließen sollen.
- Die Gestattung **erteilt die zuständige Gemeinde**. Sie sollte **so früh wie möglich beantragt** werden. Bei der Gestattung kann die Gemeinde im eigenen Ermessen auf
die Vorlage des lebensmittelrechtlichen Unterrichtungsnachweises (= Bescheinigung
der IHK) verzichten.
- Seit 1. Juni 2025 **gilt** ein Antrag auf Gestattung schon **nach zwei Wochen als ge-nehmigt**, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt wurden und die
zuständige Gemeinde keinen Anlass für eine vertiefte Zuverlässigkeitsprüfung sieht
(sog. **Genehmigungsfiktion**, § 2 BayGastV). Die Gemeinde kann in der Regel von der
Zuverlässigkeit der Verantwortlichen ausgehen, wenn ein Nachweis über einen vorher-
gehenden gleichartigen Alkoholausschank vorgelegt wird, der nicht behördlich be-
anstandet wurde. Für diese automatischen Gestattungen ohne Bescheid werden keine
Gebühren fällig. Zudem kann der Antrag auf Gestattung auch per E-Mail gestellt werden.
- Wenn kein „besonderer Anlass“ vorliegt, ist für den gewerbsmäßigen Alkoholaus-
schank eine **Erlaubnis** erforderlich, die die **Kreisverwaltungsbehörde** (Landratsamt
bzw. kreisfreie Stadt) erteilt.

► Beispiele

1. Der Sportverein „Weiß-Blau e.V.“ veranstaltet zum Abschluss einer erfolgreichen Saison ein Vereinsfest mit Alkoholausschank und nutzt dafür die eigene Vereinsgaststätte, die durch den Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.
 - Der Alkoholausschank durch den Sportverein ist **grundsätzlich gestattungspflichtig** (§ 23 Absatz 1 GastG). Da die Räume eines Gaststättenbetriebs genutzt werden, ist die Privilegierung in § 23 Absatz 2 GastG nicht anwendbar, d.h. eine Gestattung ist erforderlich.
2. Der Sportverein „Weiß-Blau e.V.“ veranstaltet zum Abschluss einer erfolgreichen Saison ein Vereinsfest mit Alkoholausschank und nutzt dafür die eigene Vereinsgaststätte, die durch den Verein mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird oder an einen externen Betreiber verpachtet ist.
 - Da der Verein bzw. der Pächter bereits für den gewerblichen Betrieb der Vereinsgaststätte einer Erlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 1 GastG), ist **keine zusätzliche Gestattung** für die Durchführung des Vereinsfests erforderlich.
3. Der Sportverein „Weiß-Blau e.V.“ veranstaltet zum Abschluss einer erfolgreichen Saison ein Vereinsfest mit Alkoholausschank und nutzt dafür Vereinsräume, wie z. B. Foyer, angemietete Turnhalle, Festzelt auf eigenem Gelände, aber nicht die Vereinsgaststätte.
 - Da nur Räumlichkeiten des Vereins, die nicht Teil eines Gaststättenbetriebs sind, genutzt werden, ist eine **Gestattung** nach § 23 Absatz 2 GastG **nicht** erforderlich.
4. Der Sportverein „Weiß-Blau e.V.“ organisiert wie in den vergangenen Jahren einen Bierausschank für das Sommerfest auf dem Sportplatz.
 - Der Vorsitzende des Sportvereins (oder ein anderes Mitglied, das für den Alkoholausschank verantwortlich ist) braucht eine Gestattung der zuständigen Gemeinde. Wenn der Antrag vollständig mit Kopie einer Gestattung der letzten Jahre oder mit Angabe des vergangenen gleichartigen, beanstandungslosen Ausschanks eingeht, kann die Gemeinde in der Regel auf eine vertiefte Prüfung verzichten. Wenn der Antragsteller nichts Weiteres von der Gemeinde hört, gilt die Gestattung nach zwei Wochen als erteilt, Kosten fallen nicht an.

► Weitere Informationen

Weitergehende Informationen finden Sie auf dem Dienstleistungsportal Bayern www.eap.bayern.de unter www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/56219262638. Vgl. auch die Kapitel zu Jugendschutz und Hygienerecht in diesem Leitfaden.

Brauchtumsschützinnen und Brauchtumsschützen

Bei Brauchtums- und Vereinsfeiern kommen bisweilen auch Brauchtumsschützinnen und -schützen zum Einsatz. So werden allgemein Mitglieder von Vereinigungen bezeichnet, die zur Brauchtumspflege Waffen tragen (vgl. § 16 Waffengesetz) und bei besonderen Anlässen Salut schießen. Für die Salutabgabe können neben Schusswaffen auch Böllergeäte (Handböller, Schaftböller, Standböller, Kanone) verwendet werden. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

Führen von und Schießen mit Waffen

§ 42 Absatz 1 Satz 1 und 2 WaffG:

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

§ 16 Absatz 1 und 2 WaffG:

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann für die Dauer von fünf Jahren die Ausnahmegewilligung zum Führen von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumspflege benötigten Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Grundsätzlich sind Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen verboten (§ 42 Absatz 1 WaffG).

Bei **Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist**, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen oder mit Waffen zu schießen, z. B. Brauchtumsschützen, hat die/der verantwortliche Schützenmeister/in der Brauchtumsschützenvereinigung eine **Erlaubnis bei der zuständigen Waffenbehörde** einzuholen (§ 16 Absätze 1 und 2 WaffG). Diese gilt fünf Jahre.

Schießen mit Böllergeräten

Böllergeräte sind keine Waffen, sondern Geräte, in denen Böllerpulver (Schwarzpulver) verwendet wird, um damit Schallzeichen zu erzeugen.

Böllergeräte können ab 18 Jahren von jedem frei erworben werden. Jede Person, die damit auch „böllern“ möchte, muss jedoch für den Umgang mit Böllerpulver im Besitz einer gültigen **Erlaubnis** nach § 27 **Sprengstoffgesetz** (SprengG) sein.

§ 27 Absatz 1 SprengG

(1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder
2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, bedarf der Erlaubnis.

Eine Erlaubnis **erhält nur, wer** mindestens 18 Jahre alt ist, ein Bedürfnis für das Böllerschießen nachweisen kann, die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzt sowie die entsprechende Fachkunde erworben hat. Eine Ausnahme vom Mindestalter ist im Einzelfall nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

► Besondere Hinweise für Böllerveranstaltungen

Jede böllerschießende Person ist **selbst verantwortlich für die Sicherheit beim Umgang** mit Böllerpulver. Sie hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich selbst bzw. andere Personen, Tiere und Sachgüter zu schützen.

Wenn bei der Veranstaltung eine Aufbewahrung vor Ort in einem Lager nicht möglich ist, darf Böllerpulver bis zu einer Menge von maximal **1 kg** im verschlossenen Kofferraum des im Freien geparkten eigenen **Kraftfahrzeugs vorübergehend aufbewahrt** werden.

- Die Aufbewahrungsdauer ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken (z. B. die Dauer eines Wochenendes).
- Es sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (z. B. Bewachung oder Alarmanlage, Feuerlöscher).
- Es sind starke Sonneneinstrahlung sowie Wärmestau im Fahrzeug zu vermeiden (z. B. durch Abstellen des Fahrzeuges im Schatten).

► Weitere Informationen zum Böllerschießen

Die Broschüre „Empfehlungen für ein sicheres Böllerschießen“ enthält weitere Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen und wichtige Hinweise zum Böllerschießen in der Praxis.

Unter www.bestellen.bayern.de können Sie die Broschüre bestellen oder herunterladen.



Führen von und Schießen mit Vorderlader-Langwaffen

Vorderlader-Langwaffen sind Waffen, die über die Mündung üblicherweise mit Schwarzpulver geladen werden.

Bei der Verwendung von Vorderlader-Langwaffen werden sowohl Waffen geführt als auch mit **explosionsgefährlichen Stoffen (Schwarzpulver)** umgegangen.

Es ist daher eine **Erlaubnis** für die **Vereinigung** (§ 16 Absätze 1 und 2 WaffG – siehe *Führen von und Schießen mit Waffen*) und eine **Erlaubnis** nach § 27 SprengG für **alle teilnehmenden Schützen und Schützinnen** (siehe Schießen mit Böllergeräten) erforderlich.

TIPP: Nehmen Sie so früh wie möglich mit der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) Kontakt auf.

Hinweise für das Salutschießen mit Waffen oder Böllergeräten

- Eine Genehmigung der Gemeinde zum Salutschießen ist nicht erforderlich. Jedoch sollten die Gemeinde und die zuständige Polizeibehörde über das Böllerschießen informiert werden, um unnötige Einsätze zu vermeiden.
- Durch das Salutschießen sollten Lärmbelästigungen möglichst vermieden werden. Wer nämlich ohne berechtigten Anlass oder in einem Ausmaß Lärm erzeugt, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt oder die Gesundheit anderer schädigt, muss mit einem Bußgeldverfahren rechnen.
- Alkohol ist für jede salutschießende Person absolut tabu.
- Nehmen Sie auf Tiere Rücksicht. Stören Sie insbesondere Nutz- und Wildtiere nicht (unnötig) durch Lärm in ihren Lebensräumen.
- Verlassen Sie den Schießplatz bitte so, wie er vorgefunden wurde, d.h. Wiesen nicht mit dem Auto befahren, keinen Müll hinterlassen etc. Abfälle wie z.B. abgeschossene Patronen, Anzündhütchen und Korken einsammeln und ordnungsgemäß entsorgen.

Veranstaltung mit Feuer

Aus Gründen des Brandschutzes sind für Veranstaltungen mit Feuerstellen bzw. Feuerstätten die besonderen Vorschriften der **Verordnung über die Verhütung von Bränden** (VVB) zu beachten. Dies gilt insbesondere für Feuer unter freiem Himmel.

Grundsatz: Für die Umgebung dürfen sich keine Brandgefahren ergeben (§ 3 VVB).

► Mindestabstände

Feuerstätten **im Freien** müssen von **Gebäuden** oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m und von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein. Offene Feuerstätten müssen von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m entfernt sein. Ausnahmegenehmigungen erteilt die zuständige Gemeinde. Feuerstätten, die weniger als 100 Meter von einem **Wald** entfernt sind, bedürfen der Erlaubnis durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 17 Bayerisches Waldgesetz). Auf den bundeseigenen Ufergrundstücken an den **Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau** ist das Entzünden von Feuer generell verboten (§ 2 Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung).

► Darüber hinaus ist zu beachten:

- Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz genutzt werden, nicht aber Altöle, Reifen oder Kunststoffe.
- Offene Feuerstätten sind ständig durch eine den Umständen entsprechende genügende Anzahl geeigneter Personen in ausreichender Nähe unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial und sonstige Abfälle sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz darf zwar grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten betreten: Das Entzünden und Betreiben offener Feuer in der freien Natur ist jedoch nicht vom Betretungsrecht gedeckt und bedarf der Zustimmung des Grundstücksberechtigten. Die Vorschriften in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sind einzuhalten. Auch beim erlaubten Entzünden oder Betreiben von Feuer ist auf den Schutz der Natur besonders zu achten.

Vgl. auch das **Kapitel „Brandsicherheitswache“**.

Veranstaltung mit Feuerwerk

Für das Abbrennen eines Feuerwerks bei einer Vereinsfeier gelten **je nach Gefährlichkeit** des Feuerwerks unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen.

► Kleinfeuerwerk/Feuerwerk der Kategorie F2

Feuerwerk der Kategorie F2 besteht im Wesentlichen aus den vom Jahreswechsel her bekannten Feuerwerkskörpern wie Silvesterraketen, Feuerwerksbatterien, Knallern, Böllern oder Vulkanen. Für Kauf und Abbrennen eines solchen Kleinfeuerwerks reichen grundsätzlich Volljährigkeit und – sofern nicht an Silvester gefeiert wird – eine **Ausnahmegenehmigung** der zuständigen Gemeinde. Eine **zusätzliche Anzeige** beim Gewerbeaufsichtsamt bei der zuständigen Regierung ist **nicht** erforderlich.

► Großfeuerwerk/Feuerwerk der Kategorie F3 und F4

Für Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 ist eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis bzw. ein Befähigungsschein und eine **Anzeige beim Gewerbeaufsichtsamt** bei der zuständigen Regierung erforderlich.

Das Feuerwerk ist **spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung** beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. Ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen ist **spätestens vier Wochen vorher** anzuzeigen.

► Weitere Gebote und Verbote

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von **Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen** (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) ist verboten.

Zudem gibt es Vorgaben, **bis wann ein Feuerwerk in der Regel beendet** sein muss:

- außerhalb der Sommerzeit (November–März) bis 22:00 Uhr
- in den Monaten Mai, Juni, Juli bis 23:00 Uhr
- restliche Sommerzeit (April, August–Oktober) bis 22:30 Uhr

Vom Feuerwerk (so auch vom Silvesterfeuerwerk) übrig gebliebene Abfälle sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Einzelfall sind auch **naturschutzrechtliche Bestimmungen** zu berücksichtigen. Feuerwerke können je nach Ausgestaltung und Jahreszeit insbesondere in Schutzgebieten und bei einer Betroffenheit störungsempfindlicher Arten ein Konfliktpotential mit Naturschutzbelangen aufweisen. Im Zweifel sollte eine Kontaktaufnahme mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt erfolgen.

► Feuerwerk in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen

Sollen pyrotechnische Effekte in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Mehrzweckhallen, Schulen etc.) aufgeführt werden, muss dies vorher erprobt werden. Für die Erprobung ist die **Erlaubnis** der Gemeinde (in der Regel die Feuerwehr als für den Brandschutz zuständige Stelle) erforderlich. Für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern ist die **Genehmigung** durch die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Stelle notwendig (in der Regel die Gemeinde oder das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt als Kreisverwaltungsbehörde). **Bitte sprechen Sie** Ihre Planungen zudem mit dem Hauseigentümer bzw. der Hauseigentümerin ab, da eventuell auch die zuständige Baubehörde beteiligt werden muss.

Die Anträge für die Erteilung dieser Genehmigungen decken eine Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt bei der zuständigen Regierung mit ab.

TIPP: Planen Sie für Ihre Veranstaltung ein Feuerwerk, sollten Sie vorher mit dem beauftragten Pyrotechniker verbindlich abklären, ob er die Anzeigepflicht selbst übernimmt oder ob der Verein sich darum kümmern muss. Beim Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 sollte so früh wie möglich Kontakt mit der zuständigen Gemeinde aufgenommen werden.

Vgl. auch das **Kapitel „Brandsicherheitswache“**.



Veranstaltung mit Tieren

Für Veranstaltungen mit Tieren, Auftriebe sowie Tierschauen gelten aus Gründen des Tierschutzes besondere Vorgaben.

§ 1 Tierschutzgesetz

(...) Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 3 Tierschutzgesetz

Es ist verboten (...)

6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, (...)

Die o.g. Vorgaben schließen insbesondere einen **tierschutzgerechten Umgang** mit den Tieren sowie eine der Tierart und ihren Bedürfnissen entsprechende angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung im Rahmen der Veranstaltung mit ein.

Veranstaltungen mit Tieren müssen nach tierschutzrechtlichen Grundsätzen ausgerichtet sein. Dies gilt auch für Brauchtums- und Vereinsfeiern mit Tieren.

► Anzeige- und Genehmigungspflichten

Aus Gründen der **Tierseuchenbekämpfung** muss jede Veranstaltung mit Tieren (z. B. Pfingstritte, Ochsenrennen, Viehausstellungen) bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (in der Regel Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) **angezeigt** werden.

§ 11 Tierschutzgesetz

Wer (...) 8. gewerbsmäßig (...) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen (...) will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (...)

Eine **Erlaubnispflicht** nach Tierschutzrecht besteht, wenn es sich um ein erlaubnispflichtiges Zurschaustellen gemäß § 11 TierSchG handelt.

Soweit an Veranstaltungen **besonders bzw. streng geschützte Tierarten** (vgl. § 7 Absatz 2 Nr. 13 und Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz) beteiligt sind, sind ggf. spezielle artenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. In allen Fällen ist eine rechtzeitige Abklärung mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ratsam.



► Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt).

Weitergehende Informationen zu Tierschau, Tierausstellung, Tierbörse; Anzeige oder Beantragung einer Genehmigung erhalten Sie auch unter folgendem Link:
www.bayernportal.de

TIPP: Sollten Sie unsicher sein, ob für eine geplante Veranstaltung mit Tieren eine Anzeige oder Genehmigung bzw. Erlaubnis notwendig ist, **setzen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Verbindung.**

Werbung für die Veranstaltung an Straßen

Ob Werbung (Werbetafeln etc.) für Veranstaltungen an Straßen zulässig ist, richtet sich insbesondere nach dem Straßenverkehrsrecht, dem Straßenrecht und ggf. dem Bau-recht. Innerorts sind zudem ggf. gemeindliche Vorschriften wie Anschläge- und Plakatierungsverordnungen zu beachten. Die **Erstbeurteilung obliegt den Straßenverkehrs-behörden** (je nach Straßenart Gemeinde oder Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt).

Werbung an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften

► Straßenverkehrsrecht

§ 33 StVO

Verboten ist (...)

3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung (...) durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. (...)

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verbietet jede Art von Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn dadurch die **Verkehrsteilnahme erschwert oder gefährdet** wird oder die Verkehrsteilnehmenden **abgelenkt oder belästigt** werden können. Dabei reicht schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Dieses grundsätzliche Werbeverbot gilt für alle Straßen (Bundesautobahn, Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraße usw.).

Zulässig ist Werbung nur am Veranstaltungsort und nur, wenn sie außerhalb der sog. Anbauverbotszone aufgestellt wird (weitere Einzelheiten zum Standort der Werbung siehe sogleich unter „Straßenrecht“).

Sofern die Werbung nicht überdimensioniert und nicht beweglich ist, sie den Autofahren-den nicht blendet und schnell erfassbar ist, stellt sie grundsätzlich keine Verkehrsbeein-trächtigung dar und bedarf damit **keiner Zulassung** nach dem Straßenverkehrsrecht.

Immer unzulässig ist Werbung mit sog. Lauflichtbändern, Rollbändern, Filmwänden, Licht- und Laserkanonen, akustischer Werbung, luft- oder gasgefüllten Werbepuppen bzw. -ballons. Ebenfalls unzulässig sind isoliert zu Werbezwecken errichtete oder auf-gestellte Anlagen oder Werbeträger wie Fahrzeuge oder Heuballen. Derartige Werbe-anlagen stellen grundsätzlich eine Verkehrsbeeinträchtigung dar und müssen – sollten sie gleichwohl aufgestellt werden – regelmäßig entfernt werden.

► Straßenrecht

Bei Werbung außerorts sind je nach Straßentyp auch die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) für Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen zu beachten.

Es gelten insbesondere die einschlägigen Regelungen (vgl. § 9 FStrG sowie Art. 23 und 24 BayStrWG) bei der Errichtung von Werbeanlagen in **Anbauverbotszonen** (grundsätzlich verboten) und in den **Anbaubeschränkungszone**n (unter strengen Voraussetzungen möglich).

Innerhalb der Anbauverbotszonen sind Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich nicht möglich.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedürfen Werbeanlagen, soweit die oben dargestellten straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer straßenrechtlichen Zulassung. Zuständig ist bei Bundes- und Staatsstraßen in der Regel das Staatliche Bauamt und bei Kreisstraßen das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt.

Außerhalb von Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen darf Werbung errichtet werden, soweit die oben dargestellten straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Werbeanlagen an **Brücken** über Bundesautobahnen und Bundesstraßen sind **generell verboten**.

► Bauordnungsrecht

In **bestimmten Fällen** ist für Werbeanlagen an Straßen auch eine **Baugenehmigung** erforderlich. Denn bauliche Anlagen dürfen insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigen (Art. 14 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Ob eine geplante Werbeanlage auch einer Baugenehmigung bedarf, **klären Sie am besten im Vorfeld** mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (in der Regel Landratsamt, kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt).

Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten

► Straßenverkehrsrecht

§ 33 StVO

(...) Auch durch innerörtliche Werbung (...) darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden. (...)

Für Werbung innerhalb der Ortsdurchfahrten ist **grundsätzlich keine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung** notwendig. Dies gilt jedoch nicht für Werbeanlagen, die auf den Verkehr außerorts wirken (z. B. Werbeanlagen mit blinkendem oder farbigem Licht).

Falls die Werbung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verwechselt werden kann oder deren Wirkung beeinträchtigt, ist ebenfalls eine **Ausnahmegenehmigung notwendig**. Die Werbung darf nicht an Verkehrszeichen oder Ampelanlagen angebracht werden.

► Bauordnungsrecht, Straßenrecht und sonstiges Ortsrecht

Im Einzelfall können bei Werbung innerorts auch anderweitige Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erforderlich sein.

Neben den oben bereits genannten bauordnungsrechtlichen Vorgaben kann insbesondere bei einer Sondernutzung der Straße (z. B. bei einer Plakattafel oder einer in den Verkehrsraum hineinragenden Werbevitrine) oder bei der Errichtung einer Werbeanlage innerhalb der Anbaubeschränkungszone einer Staats- oder Kreisstraße eine straßenrechtliche Erlaubnis bzw. Zulassung nötig sein. Vgl. auch das Kapitel „Veranstaltung auf der Straße“.

Zudem gilt es ggf. auch örtliche Vorschriften wie z. B. Anschläge- und Plakatierungsverordnungen zu beachten.

TIPP: Bei Fragen wenden Sie sich an die für die **Erstbeurteilung zuständige Straßenverkehrsbehörde** (je nach Straßenart Gemeinde oder Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt).

Maibaum- bzw. Kirchweihbaumtransport

Das feierliche Aufstellen von Maibäumen ist genauso wie das Maibaumstehlen eine alte Tradition und Sinnbild bayerischer Lebensart. Der traditionelle Transport der Bäume auf den Straßen ist aber für alle **Verkehrsteilnehmenden nicht ungefährlich. Abhängig** von der Art und Durchführung solcher Transporte sind deshalb **behördliche Genehmigungen** (nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, StVZO) **und Erlaubnisse** (nach § 29 Straßenverkehrs-Ordnung, StVO) einzuholen. Eine Genehmigung nach § 70 StVZO ist dann erforderlich, wenn Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO (insbesondere Maße und Gewichte, sowie Kurvenlaufverhalten u. a. aber auch Vorschriften zu Bremsen, Lenkung und Fahrzeugbeleuchtungen etc.) nicht eingehalten werden.

§ 29 Absatz 2 und Absatz 3 StVO: Übermäßige Straßenbenutzung (Auszug)

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, [...] bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird.

(3) Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt.

Transport auf abgesperrter Straßenstrecke

Ein Maibaum- bzw. Kirchweihbaumtransport, der auf einer abgesperrten Strecke erfolgt, bedarf **keiner weiteren verkehrsrechtlichen Genehmigung** und kann deshalb in der Regel zusammen mit der örtlichen Feuerwehr oder dem THW relativ einfach und unbürokratisch durchgeführt werden.

Die Absperrung der Straße kann dabei auch beweglich erfolgen, z. B. durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder des THW, die in Schrittgeschwindigkeit (5–7 km/h) den Transport begleiten und durch Absperrung kurzfristig absichern. Ein Anspruch auf ein Tätigwerden der Feuerwehr oder des THW besteht nicht – das sollte sich aber vor Ort regelmäßig einfach organisieren lassen.

Transport auf nicht abgesperrter Straßenstrecke

Ist für den Maibaum- bzw. Kirchweihbaumtransport eine Absperrung der Straße **nicht vorgesehen**, gelten im Interesse der Verkehrssicherheit grundsätzlich die **allgemeinen Genehmigungs- und Erlaubniserfordernisse für Großraumtransporte** nach der StVZO in Verbindung mit der StVO. Hierfür notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse sind bei der unteren Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt) bzw. im Fall der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO zentral bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen. Einer solchen **Ausnahmegenehmigung** bedarf es in jedem Fall, wenn die Fahrzeugabmessungen überschritten werden und das Kurvenlaufverhalten nicht eingehalten wird, was bei Maibaumtransporten häufig der Fall ist. Abhängig von den konkret verwendeten Fahrzeugen und der konkreten Fahrzeugausrüstung können ggf. aber noch andere Ausnahmetatbestände eintreten.

TIPP: TIPP: Die Frage, ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erforderlich ist, ist rechtzeitig vor dem Transport mit der zuständigen Behörde (Regierung der Oberpfalz) zu klären. Diese benötigt hierzu verschiedene Angaben, die ggf. durch amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes zu ermitteln sind.
Es wird angeraten, die Regierung der Oberpfalz möglichst frühzeitig einzubinden.

► Örtliche Brauchtumsveranstaltung

Im Rahmen sog. örtlicher Brauchtumsveranstaltungen gelten **Erleichterungen für die Transporte** auf nicht abgesperrten, öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, öffentliche Plätze etc.). Dies betrifft den Transport des Baums vom „Wachstüberl“ zum Aufstellplatz im Rahmen einer abgesicherten Veranstaltung oder den Transport vom Baumeinschlagsort zum „Wachstüberl“, die innerhalb des Ortsgebiets (inkl. 15 km Umgriff) durchgeführt werden. Erforderlich ist in diesen Fällen allerdings ein **Gutachten** eines amtlich anerkannten Sachverständigen, in dem die Verkehrssicherheit und Eignung der verwendeten Fahrzeuge bescheinigt wird. Hierbei ist insbesondere das Kurvenlaufverhalten zu prüfen. Die Auflagen und Bedingungen des Gutachtens müssen eingehalten werden. Transporte von Personen auf dem Maibaum sind **unzulässig**.

TIPP: Wenn der Transport auf einer abgesperrten Strecke erfolgt, bedarf es keiner weiteren verkehrsrechtlichen Genehmigung. Der Transport ist somit zusammen mit der örtlichen Feuerwehr oder dem THW relativ einfach und unbürokratisch durchzuführen.

Da sich die rechtlichen Anforderungen an die Durchführung eines Maibaumtransports in den anderen Fällen eng an konkreten Umständen des Einzelfalls orientieren, empfiehlt sich die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt oder Großen Kreisstadt zur Abklärung ggf. erforderlicher Schritte.

► Nach dem Aufstellen

Auch nach dem Aufstellen der Bäume muss die Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Die grundsätzliche Pflicht zur Prüfung der Standsicherheit eines Mai- bzw. Kirchweihbaums als Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung. Das Gesetz gibt jedoch nicht vor, wie die Standsicherheit während der Standzeit konkret zu gewährleisten ist.

TIPP: Im Flyer „Maibäume – Verkehrssicherungspflicht und Kontrollen“ der Versicherungskammer Bayern werden alle relevanten Punkte aufgezeigt. Der Flyer stellt die Kontroll- und Prüfungsanforderungen dar, die nach der Rechtsprechung erforderlich sind, um der Verkehrssicherungspflicht hinreichend nachzukommen. Entsteht trotz deren Beachtung ein Anspruch auf zivilrechtliche Haftung, greift der Versicherungsschutz. Eine strafrechtliche Haftung ist gesondert zu beurteilen.

Anzeige bei der GEMA und GEMA-Gebühren

Wenn auf einer öffentlichen Veranstaltung Musik wiedergegeben oder vorgetragen werden soll, ist stets an eine etwaige Anzeigepflicht gegenüber der GEMA zu denken.

Nach § 42 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) muss der Veranstalter der GEMA vorab anzeigen, dass **urheberrechtlich geschützte Lieder** öffentlich genutzt werden.

§ 42 VGG:

(1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt. (...)

GEMA-**Gebühren** fallen immer dann an, wenn Musik aus dem GEMA-Repertoire auf einer öffentlichen Veranstaltung wiedergegeben oder vorgetragen wird. Öffentlich im Sinne des Urheberrechts kann auch eine geschlossene Vereinsveranstaltung sein, wenn ein größerer Personenkreis teilnimmt und die Teilnehmer nicht miteinander persönlich verbunden sind (vgl. <https://www.gema.de/de/w/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/branchen-mehr/vereinsveranstaltungen-bei-gema-anmelden>).

Wenn die GEMA-Anzeige unterbleibt, drohen erheblich höhere GEMA-Gebühren.

Es gibt aber – insbesondere im Bereich traditioneller Volksmusik – **auch gemeinfreie Musik**, also Musik, die nicht lizenzpflichtig ist. Darunter fallen vor allem überlieferte Tanzmelodien und Volkslieder.

Im Bereich der Blasmusik und der populären Unterhaltungsmusik ist gemeinfreie Musik dagegen selten. Hier entfällt eine entsprechende Verwertung regelmäßig nur, wenn der Komponist, Liedtexter oder Arrangeur mehr als 70 Jahre tot und das Urheberrecht damit erloschen ist.

Im Zweifel empfiehlt es sich, **vorab mit der GEMA zu sprechen** und gegebenenfalls die Institutionen der Volksmusikpflege (z. B. Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V., Volksmusikarchiv und Volksmusikpflege des Bezirks Oberbayern) einzubeziehen.

TIPP: Viele **Verbände haben mit der GEMA Sonderregelungen** mit Nachlässen oder sogar pauschale Abgeltungen für ihre Mitglieder vereinbart. Informieren Sie sich bei Ihrem Verband über das Bestehen solcher Vereinbarungen.

Der Freistaat Bayern hat mit der GEMA für **alle Vereine und Organisationen mit Sitz in Bayern, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52, 53, 54 Abgabenordnung (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke)** verfolgen, einen Pauschalvertrag abgeschlossen. Mit diesem übernimmt der Freistaat Bayern die GEMA-Gebühren für bis **zu vier eintrittsfreie Veranstaltungen pro Jahr sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien bis zu einer maximalen Veranstaltungsfläche von 500 m².**

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Anmeldung solcher Veranstaltungen erhalten Sie bei der GEMA (<https://www.gema.de/de/musiknutzer/vereine-in-bayern>).

Künstlersozialabgabe bei Vereinsveranstaltungen

Die Künstlersozialversicherung ermöglicht selbstständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Finanzierung der Versicherung erfolgt zu einer Hälfte durch den Beitrag der Versicherten und zur anderen Hälfte durch einen Bundeszuschuss und eine Künstlersozialabgabe derjenigen Personen (z. B. auch Vereine), die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten.

Nicht kommerziell ausgerichtete Vereine sind allerdings nur dann gegenüber der Künstlersozialkasse abgabepflichtig, wenn sie in einem Kalenderjahr **mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern** oder Publizisten durchführen **und** in diesem Zusammenhang **kalenderjährlich mehr als 700 € (ab 2026: 1.000 €) als Gesamtentgelte** zahlen. Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, ist als erster Schritt eine formlose **Meldung** bei der Künstlersozialkasse erforderlich.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Der Abgabesatz wird für jedes Jahr neu festgelegt und beträgt 2025 5,0 %.

TIPP: Detaillierte Informationen und Formblätter finden Sie auf der Seite der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de.



Lotterien und Ausspielungen (z. B. Tombolas)

Im Einzelfall können bei der Veranstaltung einer Vereinsfeier auch die Vorgaben des Glücksspielrechts zu beachten sein, z. B. bei Abhalten einer Tombola. Das Gesetz differenziert dabei zwischen Lotterien und Ausspielungen. Lotterien unterscheiden sich von Ausspielungen dadurch, dass bei Lotterien Geld und bei Ausspielungen Waren gewonnen werden können. Eine Tombola stellt regelmäßig eine Warenausspielung dar.

► Grundsatz: Erlaubnispflicht

Für die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung ist grundsätzlich eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag).

► Erleichterungen für sog. kleine Lotterien und Ausspielungen

Für sog. kleine Lotterien und Ausspielungen gibt es allerdings eine Reihe von Erleichterungen, **sofern**

- das Spielkapital (Zahl der Lose x Lospreis) nicht mehr als 40.000 € beträgt,
- der Reinertrag, also der Veranstaltungsgewinn, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird und
- der Reinertrag und die Summe der an die Spielenden ausgekehrten Gewinne jeweils mindestens 25 % des generierten Spielkapitals betragen.

Die Regierungen haben für kleine Lotterien und Ausspielungen **allgemeine Erlaubnisse** erlassen, die für Vereine häufig eine glücksspielrechtliche Erlaubnis im Einzelfall entbehrlich machen. In diesen Fällen muss ein Verein **bei Überschreitung** bestimmter, in der allgemeinen Erlaubnis genannter Beträge des Spielkapitals die Ausspielung bei der Gemeinde bzw. der Regierung **anzeigen**. Nach Abschluss der Lotterie oder Ausspielung ist eine **Abrechnung zu erstellen**, was jedoch regelmäßig aus vereinsrechtlicher Sicht ohnehin erforderlich ist.

► Anmeldepflicht beim Finanzamt

Lotterien und Ausspielungen sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der **Gesamtpreis der Lose 1.000 € übersteigt**.

TIPP: Informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Gemeinde oder Regierung über die Voraussetzungen für eine Lotterie oder Ausspielung. Die Regierungen bieten hierzu umfangreiche Informationen im Internet.

Für Anzeige und Abrechnung von Lotterien oder Ausspielungen bei den Gemeinden und Regierungen bzw. beim Finanzamt können die gleichen **Formulare** verwendet werden.

Spendensammlung

Es ist **grundsätzlich zulässig**, auf Vereinsfeiern Spenden für einen gemeinnützigen Zweck zu sammeln.

Für Spendensammlungen selbst gibt es keine Erlaubnispflicht mehr. Das Bayerische Sammlungsgesetz wurde zum 1. Januar 2008 aufgehoben.

Spenden können auf Privatgrund und auf öffentlichem Grund gesammelt werden. Sofern die Spendensammlung **auf öffentlichen Straßen** erfolgt, ist dafür grundsätzlich eine straßenrechtliche **Sondernutzungserlaubnis** erforderlich, insbesondere wenn für die Spendensammlung Stände oder sonstige Aufbauten errichtet werden. Soweit eine „übermäßige Straßenbenutzung“ vorliegt, ist eine **straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis** erforderlich (vgl. Kapitel „Veranstaltung auf der Straße“).

In der **Schule** sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, **unzulässig**. **Ausnahmen** können im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigt werden. Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

Jugendschutz

Bei nahezu jeder Veranstaltung stellen sich Fragen des Jugendschutzes. Hierzu gilt generell Folgendes:

Die Jugendschutzvorschriften sind bei jeder öffentlichen Veranstaltung zu beachten. Die Verantwortung hierfür tragen die Veranstalter.

► Broschüre „Feste Feiern und Jugendschutz“

Unter www.stmas.bayern.de/jugendschutz/index.php erhalten Sie weitere Informationen zu Jugendschutzvorschriften, insbesondere zu den Bayerischen Vollzugshinweisen zum Jugendschutzgesetz. Die Broschüre „Feste Feiern und Jugendschutz“ erhalten Sie unter www.materialdienst.aj-bayern.de.

► Anforderungen an Helfende

Ordnungskräfte und Ausschankpersonal sind vom Veranstalter hinsichtlich der Vorgaben des Jugendschutzes sorgfältig auszuwählen und **zu belehren**. Das Personal sollte **volljährig** sein.

► Aushang der Jugendschutzvorschriften

Auf Veranstaltungen müssen die konkret geltenden und aktuellen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes **deutlich sichtbar** aushängen. Entsprechende Aushänge können Sie gegen eine geringe Gebühr bei der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. unter www.materialdienst.aj-bayern.de beziehen.

► Jugendschutz und Alkohol

- Spirituosen (Schnaps, Likör u. ä.) dürfen nicht an Minderjährige abgegeben werden. Dies gilt auch für entsprechende Mischgetränke (z. B. Longdrinks, Cocktails und Alkopops).
- Bier, Wein, Sekt und entsprechende Mischgetränke (z. B. Radler) dürfen an unter 16-Jährige nicht abgegeben werden.
- Im Zweifelsfall ist vorher das Alter zu überprüfen.
- Alle Aktionen, die zum Trinken animieren sollen, wie Flatrates oder Trinkspiele, zum Beispiel Bier-Pong, sind zu unterlassen.
- An Betrunkene darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.

► Tanzveranstaltungen

Der Aufenthalt bei **öffentlichen Tanzveranstaltungen** ist für unter 16-Jährige grundsätzlich verboten und für 16- und 17-Jährige nur bis 00:00 Uhr erlaubt.

- Um eine Tanzveranstaltung handelt es sich, wenn **nach dem Zweck der Veranstaltung** die Möglichkeit zum Tanz besteht. Bei Konzerten ist dies grundsätzlich nicht der Fall.
- Insbesondere für Tanzveranstaltungen, **die der Brauchtumpflege dienen** oder von einem **anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt** werden, gelten **Ausnahmen**: Die Anwesenheit darf Kindern bis 22:00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet werden. Der Brauchtumpflege dienen Veranstaltungen, die traditionelle Tänze pflegen, z.B. Volkstänze und Auftritte der Prinzenгарde, nicht jedoch die anschließenden Faschingsbälle.

Das Alter der Jugendlichen **muss kontrolliert** werden. Die Prüfung sollte durch Vorlage des **Personalausweises** oder Führerscheins erfolgen. Der Ausweis selbst darf nicht einbehalten werden. Es empfiehlt sich, Jugendliche in eine Anwesenheitsliste einzutragen oder Armbänder zur Alterskennzeichnung auszuteilen.

Die zeitliche Aufenthaltsbeschränkung gilt nicht, sofern der Minderjährige sich **in Begleitung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person** befindet.

- Erziehungsbeauftragte sind volljährige Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den sorgeberechtigten Personen (in der Regel die Eltern) die Minderjährigen während der Veranstaltung betreuen und beaufsichtigen.
- Der Veranstalter trägt die Verantwortung zu prüfen, ob eine solche Vereinbarung tatsächlich besteht. Die Erziehungsbeauftragung sollte schriftlich vorgelegt werden. In Zweifelsfällen sollten die Eltern telefonisch kontaktiert werden, andernfalls ist der Zutritt zu verwehren.
- Eine Erziehungsbeauftragung ist auch dann nicht (mehr) gegeben, wenn die Beauftragten nicht in der Lage sind, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen, z.B. weil sie nicht auffindbar oder stark alkoholisiert sind.

► Veranstaltungen in Gaststätten

Hinsichtlich des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten gilt:

- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten **nur gestattet werden, wenn** eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 05:00 Uhr und 23:00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.



- **Jugendlichen ab 16 Jahren** darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- Diese **zeitlichen Beschränkungen gelten nicht, wenn** Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines **anerkannten Trägers der Jugendhilfe** (insbesondere Jugendverbände, die Mitglied im Bayerischen Jugendring sind, Kirchen usw.) teilnehmen.

TIPP: Bereits bei der Vorbereitung **größerer Veranstaltungen** sollte stets das örtlich zuständige **Jugendamt eingebunden** werden. Ggf. empfiehlt es sich, ein bestimmtes Vereinsmitglied damit zu beauftragen, sich um die Belange des Jugendschutzes zu kümmern. Das örtlich zuständige Jugendamt kann im Zweifel Auflagen zur Einhaltung des Jugendschutzes erteilen.

Lärmschutz

Um Beschwerden aus der Nachbarschaft vorzubeugen, sollte stets darauf geachtet werden, unnötigen und übermäßigen **Lärm zu vermeiden – vor allem nachts**. Das betrifft zum Beispiel die Lautstärke von Musik, Auf- und Abbauarbeiten oder den Heimweg der Teilnehmenden. Außerdem empfiehlt sich als akzeptanzfördernde Maßnahme, die **Nachbarschaft rechtzeitig** über Art, Zeitpunkt und Dauer der Feier zu informieren sowie evtl. Einladungen auszusprechen.

Gesetzliche Vorgaben zum Lärmschutz ergeben sich vor allem aus dem Bundesimmissionsschutzrecht, dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz und entsprechenden Regelungen der Gemeinden. Je nach Art und Umfang der Veranstaltung sind verschiedene Normen bzw. Erkenntnisquellen als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen (18. BlmSchV, TA Lärm und Freizeitlärmrichtlinie).

Soweit die Feier nach Landesstraß- und Verordnungsgesetz angezeigt werden muss (vgl. Kapitel „Welche Veranstaltung muss angezeigt werden?“) wird die zuständige Gemeinde die entsprechenden Vorgaben ohnehin mitprüfen. Aber auch wenn eine solche Anzeigepflicht nicht besteht, sollte man sich bereits im Vorfeld über die Anforderungen zum Lärmschutz informieren.

Sofern das Gaststättenrecht Anwendung findet (vgl. Ausschank von Alkohol), werden in der Regel im Zusammenhang mit einer gaststättenrechtlichen Gestattung oder einer Gaststättenerlaubnis Vorgaben zum Lärmschutz festgesetzt.

TIPP: Informieren Sie sich frühzeitig bei der Kreisverwaltungsbehörde sowie bei Ihrer Gemeinde über die allgemeinen sowie vor Ort bestehenden Anforderungen zum Lärmschutz.



Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen

Soll Ihre Feier an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, ist Folgendes zu beachten:

Art. 2 Feiertagsgesetz

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind außerdem verboten

1. Alle vermeidbaren lärmerzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
3. Treibjagden.

Art. 3 Feiertagsgesetz (...)

(2) An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Bettag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten. (...)

Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Ausnahmen vom allgemeinen Sonntagsarbeitsverbot gibt es z. B. nach dem Arbeitszeitgesetz für Tätigkeiten zur Freizeitgestaltung. Da **Vereinsfeiern in der Regel nicht dem Erwerbsleben zuzurechnen** sind, können sie **grundsätzlich auch an** Sonn- und Feiertagen veranstaltet werden.

Während der ortsüblichen Hauptgottesdienstzeiten (in der Regel zwischen 7:00 Uhr und 11:00 Uhr) ist Lärm in der Nähe von Kirchen und sonstigen, zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden **verboten**. Gleiches gilt für öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen (z. B. Musikdarbietungen).

Diese Vorgaben dürften in der Regel aber kein Problem darstellen, da Vereinsfeiern regelmäßig erst nach dem Gottesdienst beginnen.



Stille Tage

An stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen **nur dann erlaubt, wenn** der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die folgenden Tage sind als stille Tage geschützt: Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag und Heiliger Abend.

Der Schutz der stillen Tage beginnt um 02:00 Uhr, am Karfreitag und am Karsamstag um 00:00 Uhr und am Heiligen Abend um 14:00 Uhr; er endet jeweils um 24:00 Uhr.

Gemeinden können **nur aus wichtigen Gründen im Einzelfall eine Befreiung** von den genannten Verboten erteilen.

Sicheres Dekorieren

Auch beim Dekorieren von Räumen gelten aus Gründen der Sicherheit gewisse Vorgaben:

- Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen (z. B. Gaststätten, Veranstaltungsräume) und Rettungswege aus solchen Räumen dürfen **nicht mit leicht entzündlichen Stoffen** ausgeschmückt werden. Papier und Kunststoffe dürfen hierfür nur verwendet werden, wenn sie mindestens schwer entflammbar sind.
- **Elektrische Leuchten** dürfen in Räumen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass diese sich entzünden können.
- **Hinweise auf Ausgänge, Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichen** dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verdeckt werden.

Das **gilt auch für Zelte** und bauliche Anlagen, die geeignet sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.

Für **ausführungsgenehmigungspflichtige „fliegende Bauten“** gelten gegebenenfalls Sonderregelungen (vgl. das Kapitel „Veranstaltung in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen“).



Lebensmittelhygiene/Allergenkennzeichnung/ Trinkwasser/Abfallvermeidung

Bei jeder Veranstaltung, bei der Speisen und Getränke angeboten werden, müssen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Für ehrenamtliche Feste gelten dabei viele Erleichterungen.

Die **Vorgaben** zum Lebensmittelrecht **treffen den Veranstalter, wenn er selbst** und nicht ein Dritter die Waren anbietet.

TIPP: Feiern mit dem Wirt! Wenn beispielsweise der örtliche Wirt, Metzger oder Bäcker das Catering übernimmt, ist dieser für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Damit lässt sich der Organisationsaufwand für Sie deutlich verringern.

► Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

Ein Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtlich Helfende bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen steht im Internet zum Download bereit (siehe nur https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/hygiene/leitfaden.htm)

Dort finden Sie nähere Informationen zum **Zweck besonderer Vorsichtsmaßnahmen**, zu **typischen Lebensmitteln für Infektionen** und konkreten **Vorsichtsmaßnahmen**, zu gesetzlichen **Tätigkeitsverboten** bei übertragbaren Krankheiten sowie zu **Hygieneregeln** beim Umgang mit Lebensmitteln.

► Belehrungspflichten

Das Infektionsschutzgesetz sieht beim Umgang mit Lebensmitteln für bestimmte Fälle eine Belehrungspflicht zur Hygiene vor. Diese Pflicht trifft aber **nur gewerbsmäßige** Tätigkeiten und Arbeiten in Küchen oder Gemeinschaftsverpflegungen. Beim Essensverkauf auf sporadisch stattfindenden Vereinsfeiern **braucht es für ehrenamtlich Helfende keine** derartige Belehrung.

► Allergenkennzeichnung

Der **gelegentliche Umgang** mit Lebensmitteln wie z. B. der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten fällt nicht in den Anwendungsbereich der Lebensmittelinformationsverordnung.

Eine Kennzeichnung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, ist in diesen Fällen nicht verpflichtend. Diese Pflicht richtet sich allein an Lebensmittelunternehmer.

► Verkaufsstände für Lebensmittel

Verkaufsstände für Lebensmittel müssen so aufgestellt werden, dass die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden (z. B. durch Staub, Sonneneinstrahlung, menschliche oder tierische Absonderungen). Ein Verkaufsstand muss **sauber** gehalten werden. Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Auch der Boden des Verkaufsstands muss befestigt und sauber sein.

Für die Beschäftigten müssen leicht erreichbare **Handwaschgelegenheiten** mit fließendem warmen und kalten (Trink-)Wasser sowie Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein.

Zum **Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten** und Einrichtungen müssen geeignete Vorrichtungen, bestehend aus einer angemessenen Kalt- und Warmwasserversorgung sowie einer hygienisch einwandfreien Abwasserentsorgung (zwei Spülbecken mit Trocknungsmöglichkeit), vorhanden sein.

Ausführliche Informationen zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln auf Vereinsfesten enthält die Broschüre „Feste sicher feiern – Leitfaden zur Guten Hygiene für ehrenamtliche Helfer“ der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. (https://www.dghev.de/fileadmin/user_upload/Veranstalterheft_Feste_sicher_feiern_2._Auflage_2019.pdf).

► Schankbetriebe

Werden Getränke aus **Zapfanlagen** verkauft, muss in unmittelbarer Nähe jeder Getränkezapfstelle eine Vorrichtung für das Spülen der Schankgefäße mit zwei Spülbecken oder eine Gläserspülmaschine vorhanden sein. Für das Spülen ist Trinkwasser erforderlich. Der Boden im Schankbereich muss befestigt sein, d. h. keine Rasen- oder Kiesfläche, sondern beispielsweise gepflasterter oder asphaltierter Untergrund. So können heruntertropfende Flüssigkeiten den Boden im Schankbereich nicht aufweichen (Schmutz; Rutsch- und Verletzungsgefahr).

Wenn Sie bei Ihrer Veranstaltung eine **mobile Getränkeschankanlage** mieten, muss Ihnen der Vermieter folgende Unterlagen aushändigen:

- Betriebsanweisung über den Umgang mit Druckgasflaschen,
- Unterweisungsnachweis für das Betreiben, Benutzen und Bedienen von Getränkeschankanlagen,
- Nachweis über die sicherheitstechnische Prüfung vor Inbetriebnahme oder der wiederkehrenden Prüfung der Schankanlage,
- Reinigungsnachweise der Schankanlage.

► Trinkwasser

Wasser für die Herstellung und **Behandlung von Lebensmitteln** sowie zum **Reinigen von Gerätschaften und Geschirr** muss Trinkwasserqualität haben. Es soll aus einer Entnahmestelle bezogen werden, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

Die hierfür notwendigen **Trinkwasserschlauchleitungen müssen entsprechende Zertifikate oder Zulassungen** besitzen. Normale Gartenschläuche erfüllen nicht diese Anforderungen. Vor dem erstmaligen Gebrauch sowie täglich vor Betriebsbeginn müssen die Leitungen **gründlich durchgespült** werden. Schlauchleitungen sind so zu verlegen und zu betreiben, dass ein Wasserstau (Stagnation) vermieden wird.

Die Einrichtung einer Anlage, aus der Trinkwasser zeitweilig entnommen oder zeitweilig an Verbraucher abgegeben wird (Verkaufsstand) sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebs ist dem **örtlichen Gesundheitsamt so früh wie möglich anzuzeigen**. Es empfiehlt sich, den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation mit dem **Gesundheitsamt abzustimmen**.

Die rechtliche Grundlage für den Umgang mit Trinkwasser bildet die Trinkwasserverordnung. Weitergehende Vorgaben für die Planung, Errichtung und den Betrieb enthält die Norm DIN 2001-2.

TIPP: Nähere Informationen hierzu, insbesondere auch zu den Anforderungen an Schlauchleitungen in Festplatzinstallationen, erhalten Sie im Internet unter: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/twin15-2103.pdf>

► Abfallvermeidung

Bei Feiern sollte aus Gründen des Umweltschutzes darauf geachtet werden, Müll weitestgehend zu vermeiden. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Verwendung von Mehrweggeschirr statt Einweg-Geschirr.

Seit dem 01.01.2023 gilt die **Mehrwegangebotspflicht** für Unternehmen, bei denen Speisen und Getränke zum Sofortverzehr vor Ort oder als Mitnahmegericht („To-Go“) in Einweglebensmittelkunststoffverpackungen oder Getränkebecher verpackt bzw. abgefüllt werden. Dadurch sind u. a. Cateringanbieter und Restaurants verpflichtet, Speisen und Getränke auch in Mehrwegverpackungen anzubieten.

Eine **pauschale Ausnahme für Vereine** gibt es **nicht**, so dass bei entsprechenden Vereinsfeiern im jeweiligen Einzelfall (Größe der Veranstaltung, professionelles Cateringunternehmen oder ausschließlich ehrenamtliche Helfer etc.) bzgl. der Geltung des Verpackungsgesetzes zu entscheiden ist.

Eine **Ausnahme** besteht nur für sehr kleine Unternehmen, wie z. B. Imbisse mit **höchstens fünf Beschäftigten** und einer **Ladenfläche von nicht mehr als 80 m²**. Dort können stattdessen mitgebrachte Gefäße der Kunden befüllt werden.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs bei der Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht haben die Länder und das Umweltbundesamt ein gemeinsames Papier entwickelt. Dieser „**Leitfaden** zur Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht nach §§ 33 und 34 Verpackungsgesetz“ kann bei der Beantwortung von Fragen rund um die Mehrwegangebotspflicht herangezogen werden.

Darüber hinaus ist seit Juli 2021 das Herstellen und Inverkehrbringen einiger **Einwegartikel aus Kunststoff, u. a. Besteck, grundsätzlich verboten**; Restbestände dürfen jedoch aufgebraucht werden.

TIPP: Praktische Hinweise zur Abfallvermeidung finden sich auch im Internet (siehe etwa: www.abfallratgeber.bayern.de oder www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/abfallvermeidung/doc/abfall_deponietage07.pdf, unter Ziffer 5).

Sicherer Umgang mit Flüssiggas

Flüssiggas ist schnell verfügbar und mobil einsetzbar. Wegen dieser Eigenschaften wird es häufig auch bei Vereinsfeiern als Energiequelle eingesetzt – beispielsweise um Herde, Grillgeräte, Fritteusen, Heizstrahler etc. zu betreiben.

Flüssiggas besitzt jedoch auch Eigenschaften, die einen **sorgsamen und ordnungsgemäßen Umgang unbedingt** erforderlich machen. Nur so lassen sich Unfälle vermeiden.



Für den sicheren Umgang mit Flüssiggas im gewerblichen Bereich gibt es eine Vielzahl von Vorschriften (z.B. die DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“ und die DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung). Zwar müssen diese bei der Verwendung von Flüssiggas im Rahmen von privaten Veranstaltungen nicht angewandt werden, allerdings sollte man gewisse „Spielregeln“ beachten:

► Nur geeignete Anlagen und Geräte verwenden

Verwenden Sie nur solche Anlagen und Geräte, die dem Stand der Technik entsprechen, ersichtlich durch ein **CE-Kennzeichen** oder bei älteren Geräten über eine Bauartkennzeichnung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches).

► Flüssiggasanlagen sicher aufstellen

Der sichere Betrieb einer Flüssiggasanlage beginnt bereits bei der sicheren Aufstellung. Dazu gehört der Schutz gegen mechanische Beschädigung. Auch darf es zu keiner gefährlichen Erwärmung des Gasbehälters kommen. Angeschlossene Gasbehälter müssen von einem **Schutzbereich** umgeben sein, in dem sich keine Gruben, Schächte etc. befinden. Auch brennbares Material und Zündquellen dürfen sich nicht im Schutzbereich befinden.

► Nur geprüfte Flüssiggasanlagen verwenden

Flüssiggasanlagen sollten regelmäßig durch eine befähigte Person geprüft werden.

► Flüssiggasbehälter sicher transportieren

Beim Transport muss das Ventil eines Druckgasbehälters immer zuge dreht und mit einer Schutzkappe versehen sein.

TIPP: Weitergehende Informationen finden Sie im Verbraucherportal VIS Bayern (www.vis.bayern.de, Suchbegriff „Flüssiggas“).

Brandsicherheitswache

Bei **Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren** ist eine Brandsicherheitswache erforderlich. Diese stellt in der Regel die Feuerwehr. Immer erforderlich ist eine Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen auf **Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m²** Grundfläche innerhalb von Versammlungsstätten (§ 41 Absatz 2 Satz 1 Versammlungsstättenverordnung).

► Antrag bei der Gemeinde

Sofern eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, kann diese **bei der Gemeinde beantragt** werden.

Wichtig: Die Brandsicherheitswache ist frühzeitig anzufordern, damit die Feuerwehr ausreichend Zeit für die notwendigen Vorbereitungen hat, im Regelfall **spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung**.

► Kosten

Die Gemeinden können für Brandsicherheitswachen **Aufwendungsersatz** verlangen. Die meisten Gemeinden haben entsprechende Kostensatzungen erlassen. Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ehrenamts wurde gesetzlich verankert, dass von der Festsetzung der Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn sie notwendig für eine Veranstaltung anfallen, die ehrenamtlich für das Gemeinwohl durchgeführt wird.

TIPP: Sind Sie unsicher, ob bei Ihrer Veranstaltung erhöhte Brandgefahren anzunehmen sind, so sollte zur Klärung dieser Frage Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen werden.

Vgl. auch die Kapitel „**Veranstaltung mit Feuer**“ und „**Veranstaltung mit Feuerwerk**“.



Sanitätsdienst



Bei größeren **Veranstaltungen mit vielen Menschen**, bei denen von einem **erhöhten Unfallrisiko** auszugehen ist (z. B. Open-Air-Konzert, größere Sportveranstaltungen), kann die Bereithaltung eines Sanitätsdienstes notwendig sein.

Die für die Genehmigung der Veranstaltung zuständige Behörde (in der Regel die Gemeinde) kann dementsprechend **im Einzelfall** die Einrichtung eines Sanitätsdienstes **anordnen**. Die Festlegung, wie viele Personen mit welcher Qualifikation und Ausstattung bereitgestellt werden sollen, hängt von den konkreten Umständen der Veranstaltung ab.

Die **Beauftragung** eines Sanitätsdienstes liegt **allein in der Verantwortung der Veranstalter** und ist auch von diesen zu bezahlen. Sie sollten sich in diesen Fällen rechtzeitig an eine freiwillige Hilfsorganisation oder einen privaten Unternehmer wenden.

Vor allem bei Großveranstaltungen kann neben dem Sanitätsdienst eine Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung notwendig sein. Das bedeutet, dass z. B. ein zusätzlicher Rettungswagen in der Nähe der Veranstaltung bereitstehen muss. Die Kosten dafür sind bei planbaren Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter in der Regel von den Veranstaltern zu tragen. Im Übrigen entstehen für die Veranstalter diesbezüglich keine Kosten. **Bei Fragen** hierzu kann man sich **über die Gemeinde an den jeweils zuständigen Zweckverband** für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wenden.

Veranstaltung mit einer Höchstzahl an Besuchern

Bestehen Vorgaben für die Höchstzahl der Besucher einer Versammlungsstätte wie z. B. einer Gaststätte, hat zunächst nicht der Verein, der die Räumlichkeiten mietet, sondern die **Gaststättenbetreibenden dafür zu sorgen**, dass diese Vorgaben beachtet werden.

Sofern diese Verpflichtung **vertraglich auf den Verein übertragen** wird, hat jedoch der Verein (z.B. durch Einlasskontrollen) dafür zu sorgen, dass nicht mehr Besucher als genehmigt an der Veranstaltung teilnehmen.



Haftungsfragen

Der Verein bzw. der für den Verein handelnde Vorstand ist dafür verantwortlich, dass bei der Durchführung von Vereinsfeiern die gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Auflagen eingehalten werden.

Wird hiergegen verstoßen und entsteht deshalb ein Schaden oder wird eine Person auf sonstige Weise durch für den Verein tätige Vorstands- oder Vereinsmitglieder geschädigt, haftet **grundsätzlich der Verein**. Daneben können auch die für den Verein **handelnden Personen** (z. B. der Vorstand) haften. Vereinsmitglieder, die nicht tätig werden, haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

Gegenüber dem Verein haften der Vorstand bzw. die für den Verein tätigen Vereinsmitglieder grundsätzlich **nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**:

- § 31a Absatz 1 BGB sieht eine gesetzliche Haftungserleichterung vor: **Soweit der Vorstand** unentgeltlich tätig ist oder eine Vergütung von jährlich nicht mehr als 840 € erhält, haftet er dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der bloße Ersatz von Aufwendungen oder eine angemessene Aufwendungspauschale sind keine Vergütung.
- Das Vorstehende gilt **auch für einfache Vereinsmitglieder, die** für den Verein unentgeltlich tätig sind oder hierfür jährlich nicht mehr als 840 € Vergütung erhalten, sofern sie den Schaden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben (§ 31b Absatz 1 BGB).
- Nach der Rechtsprechung kann **durch die Vereinssatzung** die Haftung sogar für grob fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen werden, sodass gegenüber dem Verein nur noch für Vorsatz gehaftet wird.

Bei Inanspruchnahme durch eine geschädigte Person haben Vorstand und Vereinsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder hierfür jährlich nicht mehr als 840 € Vergütung erhalten, gegenüber dem Verein zudem einen **Anspruch auf Haftungsfreistellung**, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben (§§ 31a Absatz 2, 31b Absatz 2 BGB). Freistellung von der Haftung bedeutet, dass der Verein den Schadenersatzanspruch der geschädigten Person erfüllen oder auf andere Weise sicherstellen muss, dass das Vorstands- oder Vereinsmitglied nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.



Zudem können bestimmte Haftungsrisiken durch den **Abschluss einer entsprechenden Versicherung** auf Kosten des Vereins abgedeckt werden.

Datenschutz/DSGVO

Foto- und Bildaufnahmen

Die **Erstellung und Veröffentlichung** von Fotos unterliegen den allgemeinen Vorschriften zum Datenschutz. Wie bisher dürfen Personen fotografiert und die Aufnahmen veröffentlicht werden, wenn der Verein hieran ein berechtigtes Interesse hat oder die Fotografierten eingewilligt haben.

► Rechtsgrundlagen

Regelmäßig hat ein Verein ein **berechtigtes Interesse** daran, Fotos von einer Vereinsfeier anzufertigen und zu veröffentlichen, um z.B. auf der Vereinshomepage hierüber zu berichten oder über den Verein zu informieren. Deshalb ist die Aufnahme und Veröffentlichung personenbezogener Daten im üblichen Rahmen in der Regel aufgrund des berechtigten **Interesses des Vereins (Öffentlichkeitsarbeit)** **zulässig** (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

Bei **Personen, die nicht fotografiert werden wollen** bzw. deren Bild nicht veröffentlicht werden soll, sollte **dieser Wunsch allerdings dringend beachtet** werden. Auch Fotos aus der Intimsphäre (Nacktbilder) oder **diskriminierende oder diskreditierende Bilder** („Bierleiche“ bei einer Vereinsfeier) dürfen nicht veröffentlicht werden.

TIPP: Holen Sie eine Einwilligung nur ein, wenn nicht die Aufnahme und Veröffentlichung eines Fotos bereits aus anderen Gründen erlaubt ist. Wenn Sie einmal eine Einwilligung eingeholt haben und diese dann widerrufen wird, muss in der Regel von der Veröffentlichung Abstand genommen und die Aufnahme gelöscht werden.

Wichtig: Die DSGVO räumt **Kindern und Jugendlichen** einen besonderen Schutz ein, da diese sich der Risiken und Folgen einer Datenverarbeitung oft weniger bewusst sind. Soweit mit dem nötigen Fingerspitzengefühl gehandelt wird, dürfen Fotos von Vereinsfeiern **ohne Einwilligung** veröffentlicht werden, wenn (auch) Kinder und Jugendliche abgebildet sind. **Im Zweifel** sollte vorab aber eine **Einwilligung der Eltern** eingeholt werden.

► Datenschutzhinweise

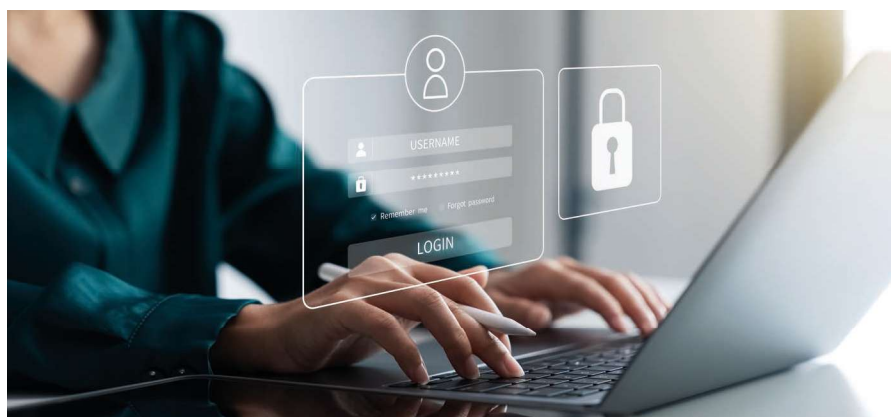
Die abgebildeten Personen müssen **vorab** über die Anfertigung und Veröffentlichung von Bildern der Vereinsfeier **informiert werden**. Üblich ist es, in der Einladung oder auf einem Plakat bzw. Aushang auf dem Veranstaltungsgelände darauf hinzuweisen. **Bestandteil der Information** müssen **insbesondere** sein:

- Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
- Zwecke, für die die Bilder der Vereinsfeier verwendet werden sollen (Internet, Flyer, Weitergabe an die lokale Presse),
- sowie Rechtsgrundlage der Verarbeitung (bei Berufung auf das o. g. berechtigte Interesse: Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO) und
- die Information, dass den betroffenen Personen bestimmte Rechte im Hinblick auf den Umgang mit ihren Bildern zustehen.

Versand von Einladungen zur Vereinsfeier per E-Mail

Einladungen zu einer **Vereinsfeier an die Mitglieder** per E-Mail oder per Kontaktformular über die eigene Homepage sind meist **möglich**. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die E-Mail-Adressen der Empfänger nicht für die jeweils anderen Empfänger sichtbar sind (z. B. Eintragung der Adressen in das „**bcc:**“-Feld).

TIPP: Nähere **Informationen und Hinweise** zum Umgang mit den Datenschutzvorschriften finden sich auf dem Internetauftritt des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA) unter https://www.lida.bayern.de/de/thema_vereine.html.



Markenrechtsverletzungen

Vor allem bei der **Namensgebung von Veranstaltungen** sollte darauf geachtet werden, dass keine Markenrechte anderer verletzt werden.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Markengesetz (MarkenG):

(...) Dritten ist es **untersagt**, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen ein Zeichen zu benutzen, wenn das Zeichen mit einer Marke identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, die von der Marke erfasst werden, und für das Publikum die **Gefahr einer Verwechslung** besteht, die die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird (...).

Die Rechtsprechung hat beispielsweise die Veranstaltung einer „Ballermann Party“ ohne Zustimmung des Inhabers der eingetragenen Marke „Ballermann“ als unzulässig angesehen.

Im Fall einer unberechtigten Markenbenutzung kann der Markeninhaber den Benutzer selbst abmahnen oder durch einen Rechtsanwalt kostenpflichtig abmahnen lassen. Mit einer **Abmahnung** ist regelmäßig die Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen **strafbewehrten Unterlassungserklärung** verbunden. Gibt der Abgemahnte die Erklärung ab, wird bei erneuten Verstößen die in der Abmahnung enthaltene, vereinbarte Vertragsstrafe fällig. Wird die mit der Abmahnung geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben, kann der Markeninhaber den Benutzer gerichtlich auf Unterlassung der Markenbenutzung verklagen.

Zudem besteht bei einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Markenrechtsverletzung ein Anspruch des Markeninhabers auf Schadensersatz, insbesondere in Höhe einer **soq. fiktiven Lizenzgebühr**.

Die Gefahr einer Verletzung von Markenrechten sollte daher möglichst bereits im Vorfeld von Veranstaltungen vermieden werden.



TIPP: Eingetragene Marken können kostenlos im Internet unter <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/uebersicht> recherchiert werden. Ergänzend empfiehlt sich eine allgemeine Internetrecherche, um zu ermitteln, ob der für die Vereinsfeier beabsichtigte Name in identischer oder ähnlicher Form bereits anderweitig im Geschäftsverkehr benutzt wird und deshalb markenrechtlich geschützt sein könnte. Letzteres kann dann ggf. über eine konkrete Suche im DPMA-Register festgestellt werden.

Wenn Sie oder Ihr Verein eine Abmahnung wegen einer angeblichen Markenrechtsverletzung erhalten, sollten Sie diese auf jeden Fall ernst nehmen und professionellen **rechtlichen Rat** einholen. Keinesfalls sollten Sie die Abmahnung einfach ignorieren.

Ehrengaben/Steuerrecht

Ehrengaben

► Gebot der Selbstlosigkeit

Als Zeichen der Anerkennung möchten Vereine ihre Mitglieder bei Jubiläen und Vergleichbarem mit kleinen Annehmlichkeiten bedenken oder angemessene Zuschüsse zu Vereinsfeiern oder Vereinsausflügen beisteuern.

Grundsätzlich dürfen jedoch steuerbegünstigte (gemeinnützige) Vereine ihren Mitgliedern keine Geld- oder Sachwerte zuwenden. Andernfalls verstößt der Verein gegen das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 Abgabenordnung): Sämtliche **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige (gemeinnützige) Zwecke verwendet** werden.

► Ausnahme: angemessene Annehmlichkeiten

Ausnahme: Ausgenommen hierbei sind sog. Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern **allgemein üblich** und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **angemessen** anzusehen sind. Eine **feste betragsmäßige Grenze gibt es hierfür nicht**. Maßgebend ist die Angemessenheit der Zuwendung im jeweiligen Einzelfall. Die Aufwendungen eines Vereins für die Mitgliedsbetreuung sollten jedenfalls insgesamt deutlich unter den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen liegen und bezogen auf die gesamten satzungsgemäßen Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sein.

Die Anlehnung an den Jahresmitgliedsbeitrag oder auch die von Beraterkreisen häufig genannte **Grenze von aktuell 60 €** (lohnsteuerliche Grenze für Aufmerksamkeiten bei Sachleistungen des Arbeitgebers) stellen **lediglich eine Orientierung** für die angemessene Höhe der Zuwendung an Mitglieder dar. Für ein einzelnes Mitglied, das zum Beispiel für langjährige Mitgliedschaft oder für die langjährige Ausübung eines Ehrenamts geehrt wird, können die Kosten im Einzelfall auch höher liegen.

► Fazit

Eine feste betragsmäßige Grenze für gemeinnützigkeitsrechtlich zulässige Zuwendungen an Vereinsmitglieder gibt es nicht.

Maßgebend ist vielmehr die Angemessenheit der Zuwendung im Einzelfall.

► Leitlinien

Bei manchen Vereinen besteht daher **Unsicherheit, was im Einzelfall** durch die jeweiligen Finanzämter als angemessene Zuwendung erkannt wird.

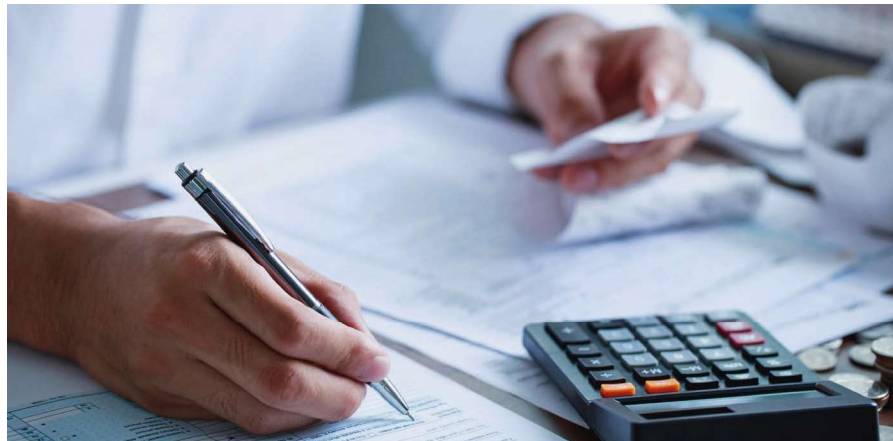
Lässt sich ein gemeinnütziger Verein bei der Vergabe von Annehmlichkeiten an Mitglieder von den **nachfolgenden Grundsätzen** leiten, wird regelmäßig die Steuerbegünstigung nicht gefährdet sein:

- Grundsätzlich **keine Geldgeschenke** (denkbar sind z. B. Geschenke wie Blumen, Genussmittel (Geschenkkorb), Bücher, auch angemessene Zuschüsse zu Vereinsfesten oder -ausflügen oder zur Bewirtung anlässlich von Vereinsversammlungen).
- Geschenke dürfen **nicht zu einer besonderen Bereicherung** des Mitglieds führen.
- Sonderzuwendungen **an einzelne Mitglieder sollten vermieden** werden (Ausnahmen: besondere persönliche Ereignisse, wie ein runder Geburtstag oder ein Jubiläum).

Steuerrecht

Die Broschüre „**Steuertipps für Vereine**“ des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat enthält neben allgemeinen steuerlichen Ausführungen zur Vereinsbesteuerung auch Informationen zur steuerlichen Behandlung von Vereinsfesten, zu Ehrengaben und zur Ehrenamtszuschale.

Die Broschüre ist im Bestellportal der Bayerischen Staatsregierung unter <https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/06003006.htm> online abrufbar.



Barrierefreiheit

Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für unsere inklusive Gesellschaft. Mit einigen zentralen Maßnahmen können Sie Ihre **Veranstaltung möglichst barrierefrei** gestalten und damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderung unterstützen.

Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, **ohne besondere Erschwernis** und grundsätzlich **ohne fremde Hilfe** auffindbar, zugänglich und nutzbar ist (vgl. Art. 4 Satz 1 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz).



► Denken Sie beispielsweise an folgende Punkte

Veranstaltungsort

- Wie ist die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV? Gibt es Behindertenparkplätze?
- Gibt es stufenlose (Neben-)Eingänge bzw. Rampen vor Treppen?
- Wie ist die Bodenbeschaffenheit (Steigungen/Gefälle, fester und ebener Untergrund)?
- Gibt es barrierefreie und rollstuhlgerechte Toiletten?
- Gibt es auf dem Veranstaltungsort Ruhezonen bzw. reizarme Rückzugsräume?
- Können Gäste im Vorfeld über die Barrierefreiheit der Veranstaltung informiert werden?

Veranstaltungsinhalte

- Können besondere Services und Hilfsmittel angeboten werden (z. B. Schrift- und/oder Gebärdensprachdolmetscher, Audio-Deskription)?
- Sind Rednerpulte für Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlfahrer und kleinwüchsige Menschen, geeignet? Ist die Bühne gut erreichbar?
- Können verwendete Materialien barrierefrei gestaltet werden? (z. B. Programm, Präsentation, Tisch- und Namensschilder, ggf. Informationen in leichter Sprache)

Rund um das Event

- Sind Tische für Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlfahrer und kleinwüchsige Menschen, nutzbar (z. B. unterfahrbar, nicht zu hoch, erhöhende Sitzauflagen)?
- Berücksichtigt die Speisenauswahl Unverträglichkeiten/Allergien?
- Gibt es kippsichere Gläser? Stehen Besteck und Trinkhalme zur Verfügung?
- Ist die Mitnahme von Assistenzhunden (z. B. Blindenführhunde) berücksichtigt?
- Sollten Betriebe z. B. für Übernachtungen (barrierefreie Hotelzimmer) akquiriert werden?

Zwingende Vorgaben zur Einhaltung der Barrierefreiheit bestehen dabei für Vereinsfeiern und private Veranstaltungen **nicht**. Im Interesse einer gerechten Teilhabe aller Mitglieder unserer Gesellschaft sollten die genannten Aspekte jedoch – je nach Größe der Veranstaltung und Kapazitäten des Vereins – geprüft werden.

► Weitere Informationen

Falls Sie Unterstützung hinsichtlich der Barrierefreiheit benötigen, steht die **Beratungsstelle Barrierefreiheit** kostenlos persönlich oder digital an 18 Standorten bayernweit zur Verfügung. Weitere Auskünfte finden Sie unter www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de oder auf dem Informationsportal der Bayerischen Staatsregierung: www.barrierefrei.bayern.de

Bayerische Ehrenamtskarte

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist ein sichtbares Zeichen der Anerkennung und ein **Dankeschön mit Mehrwert** für all diejenigen, die sich besonders engagieren.

► Wo kann die Bayerische Ehrenamtskarte beantragen werden?

Beantragt werden kann die Bayerische Ehrenamtskarte in der **Wohnsitzkommune** (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) der ehrenamtlich tätigen Person, soweit die Kommune die Ehrenamtskarte eingeführt hat. Die Bayerische Ehrenamtskarte gibt es auch in digitaler Form als App auf dem Handy.

► Wer bekommt die Bayerische Ehrenamtskarte?

Die **blaue Ehrenamtskarte** erhalten alle Bürgerinnen und Bürger **ab 16 Jahren, die**

- sich seit mindestens zwei Jahren freiwillig durchschnittlich fünf Stunden pro Woche oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich engagieren,
- Inhaber einer Juleica (Jugendleitercard) sind,
- aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr sind mit abgeschlossener Truppmannausbildung bzw. mit mindestens abgeschlossenem Basis-Modul der Modulare Truppausbildung (MTA),
- als Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung tätig sind,
- als Reservist regelmäßig aktiven Wehrdienst in der Bundeswehr leisten, indem sie entweder in den vergangenen zwei Kalenderjahren insgesamt mindestens 40 Tage Reservisten-Dienstleistung erbracht haben oder in den vergangenen zwei Kalenderjahren ständiger Angehöriger eines Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos waren oder
- einen Freiwilligendienst ableisten in einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) oder einem Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Die unbegrenzt gültige **goldene Ehrenamtskarte** erhalten

- Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten,
- Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) haben,
- Reservisten, die seit mindestens 25 Jahren regelmäßig aktiven Wehrdienst in der Bundeswehr leisten, indem sie in dieser Zeit entweder insgesamt mindestens 500 Tage Reservisten-Dienstleistung erbracht haben oder in dieser Zeit ständiger Angehöriger eines Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos waren oder
- Ehrenamtliche, die seit mindestens 25 Jahre mindestens 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren.

► Welche Vorteile bietet die Bayerische Ehrenamtskarte?

Es gibt über **5.000 Akzeptanzpartner** in Bayern.

Der **Freistaat Bayern gewährt** den Inhabern der Ehrenamtskarte freien Eintritt in die staatlichen Schlösser und Burgen sowie die staatlichen Sammlungen und Museen. Zudem kann das Angebot der Bayerischen Seenschiffahrtsgesellschaft auf den von ihr betriebenen Schiffen auf dem Königssee, dem Ammersee, dem Starnberger See und dem Tegernsee kostenfrei genutzt werden.

Ehrenamtskarteninhaber können sich zudem an zahlreichen Verlosungsaktionen des Freistaats Bayern und der Kommunen vor Ort beteiligen.

TIPP: Mit der kostenlosen **Ehrenamts-App „Ehrenamt.Bayern“** finden Sie einen Überblick zu den Vergünstigungen mit der Bayerischen Ehrenamtskarte.

► Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Bayerischen Ehrenamtskarte finden Sie unter <https://www.ehrenamt.bayern.de/vorteile-wettbewerbe/ehrenamtskarte/>



Versicherung

Bayerische Ehrenamtsversicherung

Mit der Bayerischen Ehrenamtsversicherung stellt der Freistaat Bayern seit 2007 sicher, dass die Ehrenamtlichen bei ihrem Engagement keine Nachteile erleiden, wenn sie selbst keinen entsprechenden Versicherungsschutz haben.

Der Versicherungsschutz richtet sich vor allem an ehrenamtlich Tätige, die sich in rechtlich unselbständigen Organisationen, Initiativen, Gruppen und Projekten engagieren.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung besteht aus einer ist eine **Haftpflicht- und Unfallversicherung**. Versichert sind ehrenamtlich für das Gemeinwohl Tätige. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nur **eine Auffangversicherung und nachrangig**, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle vor. Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist für die Ehrenamtlichen antrags- und beitragsfrei, die **Kosten trägt allein der Freistaat Bayern**.



► Haftpflichtversicherung

Bei der Haftpflichtversicherung ist entscheidend, dass die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer rechtlich unselbstständigen Vereinigung stattfindet. **Eingetragene Vereine, GmbHs, Stiftungen etc.** sind also **in der Pflicht**, für den Haftpflichtversicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen selbst zu sorgen.

Versicherte Leistungen in der Haftpflichtversicherung:

- 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 € für Vermögensschäden
- Schäden, die dem Ehrenamtlichen selbst entstehen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kfz stehen, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen (auch Rabattverlustschäden).

► Unfallversicherung

Bei der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz **auch für Ehrenamtliche, die sich in rechtlich selbstständigen Strukturen engagieren** (eingetragene Vereine, GmbHs, Stiftungen). Auch das Wegerisiko ist dabei mitversichert.

Versicherte Leistungen in der Unfallversicherung:

- 175.000 € maximal bei 100% Invalidität
- 10.000 € im Todesfall
- 2.000 € für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 € für Bergungskosten

► Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung sind abrufbar unter www.ehrenamtsversicherung.bayern.de. Die Versicherungskammer Bayern informiert unter der zentralen Telefonnummer 089/21 60 37 77.

Gemeinsame Veranstaltungen von Kommunen und Vereinen

Bei vielen Veranstaltungen in Bayern tritt eine Kommune als Veranstalter auf und örtliche Vereine beteiligen sich an der kommunalen Veranstaltung als Mitveranstalter. Hier besteht die Möglichkeit, dass für die Vereine **Haftpflichtversicherungsschutz durch die Kommune** bereitgestellt wird.

Insbesondere für **Veranstaltungen von Feuerwehrvereinen** besteht in den meisten Fällen Haftpflichtversicherungsschutz bereits über die Trägerkommune der Feuerwehr.

Ein Haftpflichtversicherungsschutz über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde kommt **nur in Betracht, wenn** diese selbst Veranstalterin ist. Bei gemeinsamen Veranstaltungen ist immer die individuelle Ausgestaltung entscheidend, so dass Vereine oder Feuerwehren sich zur **Abklärung des Versicherungsschutzes** an die Gemeinde wenden sollten.

Sorgentelefon Ehrenamt und weitere Ansprechpartner

► Sorgentelefon Ehrenamt

Seit Herbst 2016 gibt es in der Bayerischen Staatskanzlei ein „Sorgentelefon Ehrenamt“. Unter der Telefonnummer **089/12222 12**, über das Kontaktformular auf www.bayern.de oder per E-Mail unter direkt@bayern.de können sich alle ehrenamtlich Tätigen bei konkreten Problemen bei der Planung und Organisation von Vereins- und Traditionsfeiern melden.

Das „Sorgentelefon Ehrenamt“ wird von „BAYERN.DIREKT“, der Servicestelle der Staatsregierung in der Staatskanzlei, gemeinsam mit einem Expertenteam für die Themen Bürokratieabbau und Deregulierung betreut und soll ausschließlich **Fragen rund um die Durchführung von Vereinsfeiern und Brauchtumsfesten** beantworten.

► Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Ansprechpartner für **allgemeine Fragen rund ums Ehrenamt** ist das zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, das hierzu zahlreiche Beratungs- und Hilfsangebote bietet.

Weitere Informationen: <https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt.php>

► Ehrenamtsbeauftragte

Zusätzlich gibt es mit **Gabi Schmidt, MdL**, der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für das Ehrenamt, eine unabhängige direkte Ansprechperson für alle Akteure des Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern.



Geschäftsstelle der Ehrenamtsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Gabi Schmidt, MdL

Postanschrift: Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: ehrenamtsbeauftragte@stmas.bayern.de
Telefon: 089/1261-1037

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.ehrenamtsbeauftragte.bayern.de/>

Datenbank BAYERN.RECHT

Unter <https://www.gesetze-bayern.de/> können Bürgerinnen und Bürger die geltenden bayerischen Rechtsvorschriften und wichtige Entscheidungen bayerischer Gerichte der letzten Jahre recherchieren – **kostenlos**, barrierefrei und auch optimiert für mobile Endgeräte.

Sämtliche veröffentlichte Daten sind ganz im Sinne von Open-Data **für jedermann nutzbar**. Die dort eingestellten Vorschriften und Entscheidungen können uneingeschränkt genutzt und weiterverwendet werden. Die redaktionell aufbereiteten Entscheidungen sind jedoch nicht vollständig urheberrechtsfrei gemäß § 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG). So sind insbesondere die redaktionellen Leitsätze urheberrechtlich geschützt.

Die Datenbank BAYERN.RECHT ist ein Serviceangebot der Bayerischen Staatsregierung und wird gemeinsam mit der Verlag C.H.Beck oHG betrieben.

Immer auf dem neuesten Stand

Bearbeitungsstand: August 2025 – Regelmäßige Aktualisierungen dieser Broschüre finden Sie unter: <https://www.bayern.de/buergerservice/vereinsfeiern/>

Auf eine geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichten Lesbarkeit verzichtet.

Impressum

Herausgeber
Bayerische Staatskanzlei
– Öffentlichkeitsarbeit –
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Gestaltung: atvertiser GmbH, Seefeld

Bildnachweis: Titel: istock.com/Wicki58; S. 2: Image Source Salsa/F1online; S. 4: Handl/F1online; S. 5: Bayerische Staatskanzlei; S. 13: istock.com/kali9; S. 14 und 15: Ansgar Büttner; S. 16: Bayerische Staatskanzlei; S. 28: istock.com/filmfoto; S. 30: istock.com/filmfoto; S. 39: istock.com/Jose Ignacio Martin Del Barco; S. 44: Syda Productions/Fotolia; S. 45: Sabphoto/Fotolia; S. 47: andiz275/Fotolia; S. 48: istock.com/Flavio Vallenari; S. 53: istock.com/smirart; S. 55: Rasmus Kaessmann; S. 56: Aicher Ambulanz; S. 57: Hamiza Bakirci/Fotolia; S. 59: istock.com/SDI Productions; S. 61: istock.com/Prae_Studio; S. 63: istock.com/Olivier Le Moal; S. 65: istock.com/pcess609; S. 66: istock.com/PeopleImages; S. 69: Max Hartmann/Ehrenamtskarte aus dem Landkreis Donau-Ries; S. 70: istock.com/AndreyPopov; S. 73: Bayerische Staatskanzlei

Stand: August 2025

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

www.bayern.de